

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DAS ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN
VOM 13. DEZEMBER 2006
ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
(BEHINDERTENRECHTSKONVENTION)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 100/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	7
I. BERICHT DER REGIERUNG	9
1. Ausgangslage	9
2. Begründung der Vorlage.....	13
3. Schwerpunkte der Vorlage	14
4. Vernehmlassung	17
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	17
5.1 Leitlinien des Übereinkommens (Art. 1 – 3)	18
5.2 Allgemeine Verpflichtungsklausel (Art. 4).....	20
5.3 Spezifische Rechte (Art. 5 – 30).....	23
5.4 Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens (Art. 31 – 40) ..	59
5.5 Schlussbestimmungen (Art. 41 – 50)	68
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	71
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	71
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	71
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	71
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	73
7.4 Evaluation.....	75
II. ANTRAG DER REGIERUNG	75

Beilagen:

- Beilage 1: Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)
- Beilage 2: Geltungsbereich der Behindertenrechtskonvention
- Beilage 3: Erklärung in englischer Sprache

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag unterbreitet die Regierung dem Landtag das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention; UNO-BRK). Die Behindertenrechtskonvention ist das erste völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Konvention reagiert darauf, dass behinderte Menschen in ihrem Alltag nach wie vor auf Barrieren und Vorurteile stossen. Das Übereinkommen verbietet sämtliche Formen der Diskriminierung und fördert die nachhaltige Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen.

Das Übereinkommen geht von einer breiten und kontextabhängigen Definition von Behinderungen aus. So zählen zu Menschen mit Behinderungen alle Menschen, die aufgrund langfristiger geistiger, körperlicher, seelischer oder Sinnesbeeinträchtigungen, und in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren, nicht gleichberechtigt an der Gesellschaft teilnehmen können. Laut Schätzungen der Vereinten Nationen leben nach dieser Definition rund 10% der Weltbevölkerung mit einer Behinderung. Zu Liechtenstein gibt es keine verlässlichen Zahlen. Gemäss einer Studie des Liechtenstein-Instituts zur Lage von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2007 kann angenommen werden, dass bis zu 6'000 Menschen in Liechtenstein eine Behinderung aufweisen, knapp 2'000 davon eine schwere Behinderung.

Ziel des Übereinkommens ist die Wahrung der grundlegenden Menschenrechte von behinderten Menschen. Die Behindertenrechtskonvention garantiert unter anderem das gleiche Recht auf Bildung, Gesundheit und Arbeit, den barrierefreien Zugang zu Dienstleistungen, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie zur Justiz, die Rechts- und Handlungsfähigkeit in allen Lebensbereichen, das aktive und passive Wahlrecht sowie den Schutz vor Mehrfachdiskriminierung, Gewalt und Ausbeutung. Dabei schafft die Behindertenrechtskonvention keine Sonderrechte, sondern garantiert und konkretisiert die Anwendung von bestehenden Menschenrechtskonventionen auf Menschen mit Behinderungen.

Gemäss Konvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, dem zuständigen Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen regelmässig

Staatenberichte vorzulegen. Der Vertragsausschuss prüft als Kontrollorgan die Berichte und ist berechtigt, Stellungnahmen und Empfehlungen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in den Vertragsstaaten abzugeben.

Die Behindertenrechtskonvention wurde am 13. Dezember 2006 verabschiedet und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten. Bislang haben 186 Staaten und die Europäische Union die Konvention ratifiziert; 164 Staaten haben sie unterzeichnet (Stand 15. September 2023). Liechtenstein hat die Konvention am 8. September 2020 unterzeichnet. Die Ratifikation trägt dem Anliegen Rechnung, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein zu stärken. Überdies steht die Ratifikation im Einklang mit der liechtensteinischen Aussenpolitik, welche dem Schutz der Menschenrechte eine zentrale Bedeutung beimisst.

Die liechtensteinische Rechtsordnung genügt den Anforderungen des Übereinkommens weitestgehend. Die zentrale Rechtsgrundlage bildet dabei das im Jahr 2007 in Kraft getretene Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGIG). Zur konventionskonformen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention bedarf es einiger Gesetzesanpassungen. Anlässlich der Ratifikation sollen zeitgleich mit dem vorliegenden Bericht und Antrag notwendige Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrgG), des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), des Statistikgesetzes (StatG) sowie des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) vorgenommen werden (Bericht und Antrag 74/2004). Anpassungen im Bereich der Handlungsfähigkeit und des Sachwalterrechts und des Massnahmenvollzugs sollen mittel- bis langfristig im Rahmen von anderweitig geplanten Gesetzesreformen durchgeführt werden. Diese Reformen sind aus Sicht einer konventionskonformen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention zwar notwendig, aber innert nützlicher Frist nicht durchführbar.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport (federführend)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Amt für Justiz

Amt für Soziale Dienste

Amt für Statistik

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Amt für Gesundheit

Amt für Hochbau und Raumplanung

Amt für Strassenverkehr

Amt für Tiefbau und Geoinformation

Amt für Volkswirtschaft

Ausländer- und Passamt

Datenschutzstelle

Schulamt

Stabstelle für Sport

Stabstelle für staatliche Liegenschaften

Landespolizei

Staatsanwaltschaft

Vaduz, 3. Oktober 2023

LNR 2023-1520

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention; UNO-BRK) stellt ein wichtiges Instrument dar, um gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen vorzugehen und ihre selbstständige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

Die UNO-BRK steht auf internationaler Ebene für die konsequente Weiterentwicklung von Bestrebungen, Menschen mit Behinderungen in den vollen Genuss der Menschenrechte kommen zu lassen. Während das „Weltaktionsprogramm für Menschen mit Behinderungen“ (1982) und die „Rahmenbestimmungen für die

Herstellung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen“ (1993) der UNO rechtlich noch nicht verbindlich waren, unterstreicht die UNO-BRK den menschenrechtlichen Charakter des Anspruchs von Menschen mit Behinderungen auf Gleichbehandlung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Zwar gelten bereits die Menschenrechtsverträge der UNO für jeden Menschen, einschliesslich der Menschen mit Behinderungen. Eine von der UNO in Auftrag gegebene Studie kam jedoch zu dem Schluss, dass die Vertragsstaaten und die UNO-Vertragsorgane die besondere Menschenrechtssituation von Menschen mit Behinderungen nur ungenügend beachten. Bei der innerstaatlichen Umsetzung von Menschenrechtsverträgen würden Menschen mit Behinderungen zudem nicht oder nur in sozial- und gesundheitspolitischen Zusammenhängen berücksichtigt.

Die fehlende Thematisierung von Behinderung im Kontext der Menschenrechte ist vor allem auf ein Verständnis von Behinderung zurückzuführen, welches eine Behinderung ausschliesslich als individuelles Lebensbewältigungsproblem betrachtete. Erst Mitte der 1960er-Jahre setzte ein Prozess ein, der zu einem Verständnis von Behinderung als Zusammenwirken von individuellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen führte. Damit setzte sich auch die Erkenntnis durch, dass die – nach wie vor wichtigen – medizinischen und sozialen Massnahmen, die auf die Behebung oder Kompensation von individuellen Beeinträchtigungen abzielen, durch menschenrechtliche Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen ergänzt werden müssen.

Die UNO-Generalversammlung entschied vor diesem Hintergrund mit ihrer Resolution vom 19. Dezember 2001 ein Ad-Hoc-Komitee einzurichten, das Vorschläge für ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen erwägen sollte. Gestützt auf die Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe

erarbeitete das Komitee unter Einbezug von Betroffenen bis Ende August 2006 den Entwurf des Übereinkommens und des dazugehörigen Fakultativprotokolls.

Die Generalversammlung nahm am 13. Dezember 2006 den Text des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls an. Am 30. März 2007 wurden beide Dokumente in New York den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung und Ratifikation aufgelegt. Das Übereinkommen ist am 3. Mai 2008 nach der zwanzigsten Ratifikation in Kraft getreten und bislang von 164 Staaten unterzeichnet und von 187 Staaten (inkl. der EU) ratifiziert worden (Stand 15. September 2023). Österreich ratifizierte das Übereinkommen am 26. September 2008, Deutschland am 24. Februar 2009 und die Schweiz am 15. April 2014.

Das Übereinkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der bereits bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Ziel des Übereinkommens ist, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, dem zuständigen Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in einem regelmässigen Turnus Staatenberichte vorzulegen. Der Vertragsausschuss prüft als Kontrollorgan die Berichte und ist berechtigt, Stellungnahmen und Empfehlungen zur Umsetzung der UNO-BRK in den Vertragsstaaten abzugeben.

Das gleichzeitig mit dem Übereinkommen verabschiedete Fakultativprotokoll (*Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities*) sieht vor, dass der Vertragsausschuss individuelle Mitteilungen prüfen und Untersuchungsverfahren durchführen kann. Das Fakultativprotokoll ist ein eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag. Es wurde bislang von 105 Staaten ratifiziert und von 94 Staaten unterzeichnet (Stand 15. September 2023) und ist am 3. Mai 2008 nach Art. 13 des Fakultativprotokolls in Kraft getreten. Österreich und Deutschland sind

Vertragsparteien des Protokolls. Die Schweiz hat dieses bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert.

Liechtenstein hatte sich aktiv an den Verhandlungen zum Übereinkommen sowie an den Vorbereitungsarbeiten beteiligt. Bei den stockenden Verhandlungen zum Fakultativprotokoll verhalf ein von Liechtenstein mitentworfener Kompromiss zum Verhandlungsdurchbruch. Die Regierung wird eine mögliche Unterzeichnung und Ratifizierung des Fakultativprotokolls zu einem späteren Zeitpunkt beurteilen, nachdem Liechtenstein erste Erfahrungen über die Praxis des Vertragsorgans gesammelt hat.

In Vorbereitung für die Ratifikation des Übereinkommens organisierte die Regierung zwei nationale Konferenzen, an denen die von der Umsetzung tangierten Institutionen sowie die involvierten Amtsstellen mitwirkten. Die erste nationale Konferenz im September 2018 setzte sich zum Ziel, die für eine konventionskonforme Umsetzung nötigen gesetzlichen Anpassungen und allfälligen Vorbehalte zu diskutieren. Basierend auf diesem Austausch gab die Regierung ein Gutachten zu den rechtlichen Implikationen der UNO-BRK für Liechtenstein in Auftrag. Das von der rechtswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck erstellte Gutachten wurde im Rahmen der zweiten nationalen Konferenz im Februar 2020 vorgestellt.¹ Im Rahmen dieser Konferenz sind 13 Stellungnahmen von Institutionen eingegangen, welche die Ratifikation der UNO-BRK allesamt begrüßen. Entsprechend den positiven Rückmeldungen wurde das Übereinkommen am 8. September 2020 unterzeichnet. Anschliessend wurde das Amt für Auswärtige Angelegenheiten beauftragt, einen Zeitplan betreffend die weitere Vorgehensweise auszuarbeiten und die erforderlichen Schritte hinsichtlich der internen Koordination einzuleiten.

¹ Michael Ganner/Andreas Müller/Caroline Voithofer, „Rechtliche Implikationen einer Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein“, Innsbruck, 30. September 2019, abrufbar unter [<https://www.regierung.li/files/attachments/Gutachten-Liechtenstein-UNBRK-28-10.pdf?nid=14176&groupnr=14176&lang=de>].

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention; UNO-BRK) beruht auf der unstrittigen Feststellung, dass Menschen mit Behinderungen weltweit nach wie vor unter Vorurteilen leiden, ausgegrenzt werden sowie in überdurchschnittlicher Weise unter prekären Bedingungen leben und daher in besonderem Masse auf Schutz vor Diskriminierung und Beachtung ihrer grundlegenden Rechte angewiesen sind.

Liechtenstein hatte sich bereits aktiv an den Verhandlungen zum Übereinkommen und an den vorangehenden Vorbereitungsverhandlungen beteiligt. Aufgrund der positiven Rückmeldungen an den nationalen Konferenzen zur Umsetzung des Übereinkommens unterzeichnete Liechtenstein die Behindertenrechtskonvention am 8. September 2020 und startete in der Folge den Ratifikationsprozess.

Es entspricht der liechtensteinischen Praxis, vor der Ratifikation eines Übereinkommens den rechtlichen Anpassungsbedarf im nationalen Recht zu prüfen und die für eine Ratifikation notwendigen Rechtsanpassungen innerstaatlich vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Übereinkommen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Liechtenstein weitestgehend umgesetzt werden kann bzw. dass das nationale Recht konventionskonform ist. Die grosse Mehrheit der Bestimmungen der UNO-BRK sind insbesondere im Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG)² bereits umgesetzt. Die Rechtslage im Bereich der Handlungsfähigkeit und des Sachwalterrechts sowie des Massnahmenvollzugs ist zwar noch nicht vollständig konventionskonform, soll aber im Rahmen der für die kommenden Jahre geplanten Gesetzesrevisionen entsprechend abgeändert werden. Diese Rechtsbereiche waren beispielsweise auch in Österreich zum Ratifikationszeitpunkt noch nicht

² Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG), LGBl. 2006 Nr. 243, LR 105.2.

vollständig konventionskonform. Der im Gutachten aufgezeigte Bereich Heimaufenthalt wurde bereits im Rahmen der Abänderung des Sozialhilfegesetzes und weiterer Gesetze (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt) im Jahre 2021 konventionskonform ausgestaltet.³

Die mit Bericht und Antrag Nr. 74/2023 vorgeschlagenen und am 7. September 2023 in erster Lesung vom Landtag beratenen Anpassungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrgG)⁴, des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG)⁵, des Statistikgesetzes (StatG)⁶ sowie des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz)⁷ sollen zeitgleich mit der Ratifikation des Übereinkommens erfolgen, da diese kurzfristig umsetzbar sind.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Das Übereinkommen beruht auf der Feststellung, dass Menschen mit Behinderungen in überdurchschnittlicher Weise von Benachteiligungen betroffen sind und daher in besonderem Masse auf Schutz vor Diskriminierung und Beachtung ihrer grundlegenden Rechte angewiesen sind.

Das Übereinkommen verfolgt entsprechend zwei Ziele: Es strebt an, den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie die aktive Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu

³ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 129/2020 und Nr. 27/2021, LGBl. 2021 Nr. 220.

⁴ Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrgG), LGBl. 2010 Nr. 454, LR 274.0.

⁵ Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), LGBl. 2016 Nr. 504, LR 105.3.

⁶ Statistikgesetz (StatG), LGBl. 2008 Nr. 271, LR 431.0.

⁷ Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBl. 1999 Nr. 159, LR 172.015.

gewährleisten. Dadurch soll es einen Beitrag an die Entwicklung und Ermächtigung von Menschen mit Behinderungen leisten.

Als Menschenrechtsübereinkommen beruht die UNO-BRK auf dem bestehenden menschenrechtlichen Instrumentarium der UNO und formuliert zentrale Bestimmungen dieser Dokumente für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Sie verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Das Übereinkommen garantiert deren Anwendung auf Menschen mit Behinderungen. Das Übereinkommen geht hierbei von einer breit gefassten Definition von *Behinderung* aus, was gewährleisten soll, dass grundsätzlich kein Mensch mit Behinderung vom Schutz des Übereinkommens ausgeschlossen wird. Unter *Menschen mit Behinderungen* werden jene Menschen verstanden, die langfristig körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die im Zusammenspiel mit verschiedenartigen Beschränkungen durch die Mehrheitsgesellschaft ihre volle, tatsächliche und gleichwertige Teilnahme in der Gesellschaft behindern können (vgl. Präambel Bst. e und Art. 1 zweiter Satz).

Eingeleitet wird das Übereinkommen von einer Präambel, die den generellen Kontext aufführt, in dem die UNO-BRK erarbeitet wurde. Es folgen sodann in Art. 1 der *Zweck* und in Art. 2 die *Begriffsbestimmungen*, welche Kernbegriffe der UNO-BRK umschreiben: Kommunikation, Sprache, Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, angemessene Vorkehrungen sowie universelles Design. Daran schliessen in Art. 3 *Allgemeine Grundsätze* an, welche auf alle Rechte des Übereinkommens Anwendung finden, wie insbesondere der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Von grundlegender Bedeutung ist sodann der nachfolgende Art. 4, der die *Allgemeinen Verpflichtungen* für die Vertragsparteien umschreibt. Die spezifischen Rechte sind in den Art. 5 – 30 enthalten: Hier werden sowohl bürgerliche und politische als

auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aufgelistet und ihre besondere Tragweite für Menschen mit Behinderungen hervorgehoben. Das Übereinkommen hebt dabei die Rechte von Frauen und Kindern mit Behinderungen ganz besonders hervor (Art. 6 und 7). Schliesslich folgen Vorschriften über *Massnahmen und Strukturen zur Umsetzung des Übereinkommens* (Art. 31 – 40), insbesondere die Schaffung eines UNO-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und einer Konferenz der Vertragsstaaten, die Pflicht zur Berichterstattung und zur internationalen Zusammenarbeit. Abgerundet wird das Übereinkommen durch die *Schlussbestimmungen*, welche die Unterzeichnung/Ratifikation, das Inkrafttreten sowie andere Verfahrensfragen regeln.

Das Übereinkommen schafft grundsätzlich keine Sonderrechte, sondern konkretisiert vielmehr die bestehenden Menschenrechtsgarantien aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Lebenslagen. Die einzelnen Garantien behandeln Aspekte, die besonders für Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung sind, so zum Beispiel das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19).

Das Übereinkommen unterscheidet sich folglich weniger durch die Art der in ihm verankerten Rechte von den übrigen Menschenrechtsübereinkommen als vielmehr durch die spezifische Perspektive auf die Situation von Menschen mit Behinderungen. In der überwiegenden Mehrheit der Bestimmungen geht es darum, die Geltung bestehender Standards für die geschützten Personen zu konkretisieren und den Vertragsstaaten Orientierung und Übersetzungshilfen zu geben, um den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen bei der Verwirklichung ihrer Gleichstellung gerecht zu werden. Das Übereinkommen beinhaltet in der Mehrzahl Bestimmungen mit programmatischem Charakter. Es handelt sich dabei um Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten schrittweise – unter der Berücksichtigung ihrer Mittel – im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung und mit

konkreten Massnahmen umzusetzen haben. Die Vertragsstaaten treffen dabei alle ihnen geeignet scheinenden Vorkehrungen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen oder Praktiken, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen oder berücksichtigen den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in der Politik und in allen Programmen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. a bis i und Abs. 2).

4. VERNEHMLASSUNG

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 13. September 2022 die Abänderung des AussStrG, des VMRG, des StatG und des Informationsgesetzes im Zuge der Ratifizierung der UNO-BRK genehmigt und die interessierten Kreise im Rahmen der Vernehmlassung (mit Frist bis 6. Dezember 2022) zur Stellungnahme eingeladen. Die Einzelheiten zur Vernehmlassung und den eingegangenen Stellungnahmen sind im entsprechenden Bericht und Antrag Nr. 74/2023 dargelegt. Zur Ratifikation des Übereinkommens als solches erfolgte praxisgemäss keine Vernehmlassung.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Präambel

Eingeleitet wird das Übereinkommen von einer Präambel, die den generellen Kontext aufführt, in dem die UNO-BRK erarbeitet wurde.

Im Rahmen der Präambel bekräftigen die Vertragsstaaten, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss. Ferner beleuchtet die Präambel die Hintergründe des Übereinkommens und führt an, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt,

und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Diese Umschreibung stimmt überein mit der "International Classification of Functioning, Disability and Health", der Weltgesundheitsorganisation WHO und zeichnet sich durch die Wechselwirkung zwischen individuellen Voraussetzungen und externen Faktoren aus.

5.1 Leitlinien des Übereinkommens (Art. 1 – 3)

Zu Art. 1 – Zweck

Das Übereinkommen bezweckt gemäss Art. 1 erster Satz den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Art. 1 zweiter Satz enthält die Begriffserläuterung *Menschen mit Behinderungen*, um die Träger der im Übereinkommen formulierten Rechte zu umschreiben. Indem diese Umschreibung zugleich auf die Barrieren verweist, die einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen entgegenstehen können, dient der Behindertenbegriff zugleich der Verdeutlichung der Zielsetzung des Übereinkommens.

Gemäss dem Übereinkommen bezieht sich der Begriff Menschen mit Behinderungen auf Menschen, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Die Begriffsbestimmung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen deckt sich weitgehend mit jener in Art. 1 des Übereinkommens. Zentraler Anknüpfungspunkt für die Definition von Menschen mit Behinderungen

in der liechtensteinischen Rechtsordnung ist Art. 1 i.V.m. Art. 2. Abs. 1 BGIG.⁸ Behinderung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a) BGIG bedeutet „die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren“. Diese Begriffsbestimmung weist augenscheinliche Parallelen mit jener des Übereinkommens auf und orientiert sich grundsätzlich an einem sozialen Modell der Behinderung.

Zu Art. 2 – Begriffsbestimmungen

Art. 2 enthält Definitionen, die für die Auslegung und das Verhältnis der entsprechenden Begriffe in den jeweiligen Artikeln des Übereinkommens heranzuziehen sind. Im Einzelnen zählen folgende Begriffe dazu: *Kommunikation, Sprache, Diskriminierung aufgrund von Behinderung, angemessene Vorkehrungen* und *universelles Design*. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Begriff der Diskriminierung aufgrund von Behinderung, der alle Formen der Diskriminierung umfasst, einschliesslich der Versagung angemessener Vorkehrungen. Angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von Diskriminierung sind gemäss Art. 2 notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismässige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten beanspruchen oder ausüben können.

Die Begriffsbestimmungen des Übereinkommens sind weit gefasst, stehen jedoch nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im BGIG. Aus Art. 2 ergeben sich keine eigenständigen rechtlichen Verpflichtungen.

⁸ Inkrafttreten des BGIG am 1. Oktober 2007, siehe BuA Nr. 2006/15 und BuA Nr. 2006/101.

Zu Art. 3 – Allgemeine Grundsätze

Art. 3 bestimmt die für das Übereinkommen geltenden allgemeinen Grundsätze. Sie dienen dem Verständnis der Vorschriften des Übereinkommens und sind bei der Umsetzung des Übereinkommens heranzuziehen. Die Grundsätze des Übereinkommens umfassen die Achtung der Menschenwürde, die Nichtdiskriminierung, die grösstmögliche Teilnahme an der Gesellschaft, die Akzeptanz der menschlichen Vielfalt, die Chancengleichheit, die Zugänglichkeit, die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes.

5.2 Allgemeine Verpflichtungsklausel (Art. 4)

Zu Art. 4 – Allgemeine Verpflichtungen

Das Übereinkommen enthält in Art. 4 eine allgemeine Verpflichtungsklausel, die für das Verständnis der Verpflichtungen des Übereinkommens von zentraler Bedeutung ist. Dieses zeichnet sich durch einen überwiegend programmatischen Charakter aus, der den Vertragsparteien einen grossen Spielraum bei der Umsetzung lässt.

Art. 4 des Übereinkommens definiert in Abs. 1 Bst. a bis e zunächst in allgemeiner Weise die aus den materiellen Garantien des Übereinkommens fliessenden Verpflichtungen an die Vertragsstaaten. Diese Verpflichtungen werden in den Bst. f bis i teilweise in detaillierter Form konkretisiert.

Nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Umsetzung der mit diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Diese Verpflichtung entspricht üblichen Regelungen in anderen Menschenrechtsverträgen.

Mit der Ratifikation wird die Verpflichtung der Staaten begründet, das beschriebene Ziel des Übereinkommens, die Beseitigung der Diskriminierung von

Menschen mit Behinderungen, zu erreichen. Bst. b illustriert dies dadurch, dass er die Vertragsparteien anhält, „alle geeigneten Massnahmen einschliesslich gesetzgeberischer Massnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen“.

In der Folge schärft Bst. c den Blick für die Tatsache, dass die Förderung von Menschenrechten von Menschen mit Behinderungen nicht nur im Bereich der Behindertenpolitik in einem eng verstandenen Sinn geschehen soll, sondern dass die Implementierung der Vorgaben des Übereinkommens eine staatliche Querschnittsaufgabe darstellt.

Gemäss Bst. d sind alle Handlungen oder Praktiken, die mit dem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen. Der Vertragsstaat hat zudem dafür zu sorgen, dass staatliche Behörden und öffentliche Einrichtungen im Einklang mit dem Übereinkommen handeln.

Über das Unterlassen hinaus verankert Bst. e in allgemeiner Weise Schutzpflichten des Staates bei Verletzungen des Diskriminierungsverbots durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen. Der Staat wird dabei in grundsätzlicher und programmatischer Weise zur Ergreifung geeigneter Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung durch Private angehalten.

Anschliessend an diese allgemeinen Massnahmen nennen Abs. 1 Bst. f bis i spezifische Massnahmen. Im Einzelnen verpflichten sich Staaten, die Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen (Bst. f) oder Technologien (Bst. g) zu fördern, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen dienen, Menschen mit Behinderungen Informationen über „Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschliesslich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und

Einrichtungen zur Verfügung zu stellen“ (Bst. h) und schliesslich die Ausbildung von Fachkräften und anderem mit behinderten Menschen arbeitendem Personal im Bereich des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen zu fördern (Bst. i).

Ungeachtet der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind, enthält Art. 4 Abs. 2 den expliziten Vorbehalt der progressiven Realisierung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Rahmen des Übereinkommens. Hinsichtlich dieser Rechte verpflichtet sich der Vertragsstaat einzig, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Massnahmen zu treffen, um progressiv die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen.

Abs. 3 bestimmt, dass die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Kinder mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung des Übereinkommens eng beteiligen und sie aktiv mit einbeziehen.

Abs. 4 bestimmt im Sinne einer Günstigkeitsklausel, dass das Übereinkommen Bestimmungen des Landesrechts oder des für einen Vertragsstaat sonstigen verbindlichen Völkerrechts, die besser für die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen geeignet sind, unberührt lässt.

Art. 4 des Übereinkommens steht im Einklang mit der liechtensteinischen Gesetzgebung. Wichtig an dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Konvention grundsätzlich keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen schafft und dass die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte progressiv geschieht. Ziel der Konvention ist es, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte in gleichem Masse ausüben können wie Menschen ohne Behinderungen.

5.3 Spezifische Rechte (Art. 5 – 30)

Zu Art. 5 – Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Nach Art. 5 Abs. 1 anerkennen die Vertragsstaaten, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleichbehandelt sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf den gleichen Schutz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben. Abs. 2 verankert im Einklang mit Art. 4 Abs. 1 ein spezifisches Verbot der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch den Staat und garantiert einen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung, unabhängig auf welchem Grund eine solche beruht. Abs. 3 verpflichtet sodann die Vertragsstaaten zu geeigneten Schritten, um angemessene Vorkehrungen mit dem Ziel der Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung zu treffen. Nach Abs. 4 werden besondere Massnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, nicht als Diskriminierung angesehen.

Der Art. 5 steht im Einklang mit der liechtensteinischen Gesetzgebung. Laut Art. 5 BGIG ist die unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verboten. Art. 6 bis 16 BGIG präzisieren dieses umfassende Diskriminierungsverbot, definieren Rechtsansprüche bei Verletzungen des Verbots und definieren, in welchen Bereichen (Arbeitswelt, Bauwesen, Verkehr) Diskriminierungen beseitigt werden müssen. Besondere Massnahmen gelten auch gemäss BGIG nicht als Diskriminierung.

Zu Art. 6 – Frauen mit Behinderungen

Mit Art. 6 Abs. 1 anerkennen die Vertragsstaaten insbesondere, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen aufgrund der Kriterien der Behinderung und des Geschlechts mehrfach benachteiligt werden können. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, in dieser Hinsicht Massnahmen zu ergreifen und zu gewährleisten, dass

Frauen und Mädchen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt beanspruchen können. Dazu zählen nach Abs. 2 auch alle geeigneten Massnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen.

Das BGIG enthält zwar keine entsprechenden Bestimmungen, allerdings handelt es sich hierbei um eine Verpflichtung, die Liechtenstein bereits durch die Ratifikation der UNO-Frauenrechtskonvention eingegangen ist. Das Gleichstellungsgesetz (GLG)⁹ enthält in Art. 3 ff. ein umfassendes Diskriminierungsverbot für private und öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse, das auch für Frauen mit Behinderungen Anwendung findet. § 283 des Strafgesetzbuchs (StGB)¹⁰ verbietet ebenfalls die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder einer Behinderung.

Zu Art. 7 – Kinder mit Behinderungen

Art. 7 anerkennt, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten beanspruchen können, und verpflichtet die Vertragsstaaten, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten. Abs. 1 hebt hervor, dass Kinder mit Behinderungen eines besonderen Schutzes bedürfen. Abs. 2 bestimmt das Kindeswohl zum vorrangigen Kriterium für alle Massnahmen, die Kinder betreffen. Um Kinder mit Behinderungen möglichst effektiv vor Diskriminierung zu schützen, ergänzen weitere konkrete Vorschriften des Übereinkommens die allgemeine Vorgabe von Art. 7. Spezielle Beachtung finden die Rechte von Kindern sodann in Art. 16 (Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), Art. 18 (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit), Art. 23 (Achtung der Wohnung und der Familie), Art. 24 (Bildung), Art. 25 (Gesundheit) sowie Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport).

⁹ Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; GLG), LGBl. 1999 Nr. 96, LR 105.1.

¹⁰ Strafgesetzbuch (StGB), LGBl. 1988 Nr. 37, LR 311.0.

Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist bereits heute in der liechtensteinischen Rechtsordnung stark verankert. Art. 7 des Übereinkommens wiederholt und bekräftigt Regelungen aus der von Liechtenstein bereits ratifizierten UNO-Kinderrechtskonvention. Weiter wird den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen im Kinder- und Jugendgesetz (KJG) Rechnung getragen. In Art. 1 KJG wird als Ziel unter anderem formuliert, dass Kinder und Jugendliche aufgrund einer Behinderung nicht benachteiligt werden dürfen. Des Weiteren wird in Art. 3 KJG festgehalten, dass Kinder und Jugendliche vor Verwahrlosung, sexuellem Missbrauch und Gewalt geschützt werden sollen (Bst. a), ihr Wohl bei allen aus dem KJG und den dazu erlassenen Verordnungen hervorgehenden Massnahmen vorrangig berücksichtigt wird (Bst. e) und dass sie in Angelegenheiten, die sie besonders betreffen, mitreden, mitwirken und mitbestimmen können, wobei das Alter und die Reife zu berücksichtigen sind.

Zu Art. 8 – Bewusstseinsbildung

Art. 8 verpflichtet die Vertragsstaaten zu sofortigen, wirksamen und geeigneten Massnahmen der Bewusstseinsbildung. Ziel ist es, in der Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern. Diese Massnahmen sollen dazu beitragen, dass Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, auch aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen bekämpft werden und dass das Bewusstsein für die Fähigkeiten und für den Beitrag von Menschen mit Behinderungen gefördert wird.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Erfüllung der Anforderungen des Übereinkommens in diesem Bereich sind mit Art. 21 Abs. 1 BGIG ausreichend gegeben.

Zu Art. 9 – Zugänglichkeit

Teilhabe am öffentlichen, sozialen und wirtschaftlichen Leben bedingt Zugang zu den Orten und den Medien, an und in denen sich dieses Leben abspielt. Der

Zugänglichkeit der gebauten Umwelt, den Transport- und den Informations- und Kommunikationssystemen kommt daher für die Gewährleistung des Genusses aller Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen ein überragender Stellenwert zu.

Abs. 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Massnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Die Massnahmen schliessen nach Abs. 1 zweiter Satz die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren ein.

Abs. 2 konkretisiert die zu treffenden Massnahmen. Danach treffen die Vertragsstaaten zum Beispiel geeignete Massnahmen, um Mindeststandards und Leitlinien zur Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen zu schaffen oder um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern.

Der Schutz vor Diskriminierung bei Bauten und Anlagen sowie Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs stellt eines der Hauptanliegen des BGIG dar. Die liechtensteinische Rechtsgrundlage genügt somit den Anforderungen von Art. 9 UNO-BRK. Die Verpflichtung nach Art. 9 ist eine programmatische Zielbestimmung, die schrittweise umgesetzt werden kann.

Im Hinblick auf die zu treffenden Massnahmen gemäss Abs. 2 wurde in Liechtenstein bereits die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in nationales Recht umgesetzt. Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen haben den

gesetzlich definierten Anforderungen an die Barrierefreiheit zu entsprechen. Sie müssen wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet sein. Alle Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen sind vom Anwendungsbereich erfasst, sofern dies keinen unverhältnismässigen Aufwand erzeugt und keine der Ausnahmebestimmungen greift.

Zu Art. 10 – Recht auf Leben

Nach Art. 10 bekräftigen die Vertragsstaaten, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat. Hintergrund dieser Regelung ist die Erfahrung, dass insbesondere zu Beginn und zu Ende des Lebens der Wert bzw. die Qualität des Lebens von Menschen mit Behinderung in diskriminierender Weise infrage gestellt zu werden droht. Art. 10 stellt klar, dass der Schutz des Rechts auf Leben für Menschen mit Behinderungen gleichermassen gewährleistet ist wie für andere Menschen.

Das Recht auf Leben zählt zu den in der Verfassung verankerten Grundrechten. Zudem ergibt sich dieses Recht für alle Menschen aus dem Art. 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) sowie aus Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Zu Art. 11 – Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Art. 11 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um in Gefahrensituationen, einschliesslich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen, und in Naturkatastrophen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Hintergrund dieser Regelung ist die Erfahrung, dass Menschen mit Behinderungen wegen ihrer Einschränkungen in diesen Situationen zu den gefährdetsten

Personen gehören und Gefahr laufen, bei der Bereitstellung von notwendigen Gütern und Dienstleistungen in ungerechtfertigter Weise benachteiligt zu werden.

In Liechtenstein finden sich im Gesetz über den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz; BSchG)¹¹ keine Bestimmungen speziell für Menschen mit Behinderungen. Gemäss Art. 2 BSchG ist das Ziel des Bevölkerungsschutzgesetzes jedoch der Schutz der gesamten Bevölkerung. Die zum Schutz der Bevölkerung angeordneten respektive zutreffenden Massnahmen haben dem Umstand, dass Menschen mit Behinderungen im Falle von Katastrophen und Notlagen einen besonders verletzlichen Teil der Gesellschaft darstellen, Rechnung zu tragen. Dies entspricht auch dem allgemeinen Diskriminierungsverbot nach Art. 5 und Art. 6 BGIG.

Zu Art. 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Gemäss Art. 12 des Übereinkommens anerkennen die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen sowohl die Rechtsfähigkeit als auch die Handlungsfähigkeit geniessen. Diese Anerkennung der Eigenschaft als Rechtssubjekt ist vor dem Hintergrund des sozialen Behindertenbegriffs des Übereinkommens zu verstehen, wonach Behinderungen keine Eigenschaften der Personen an sich sind, sondern Hindernisse, die durch die Gesellschaft errichtet werden. Ziel des Übereinkommens ist es, dass Menschen mit Behinderungen über die Gestaltung ihres Lebens möglichst weitgehend selbst entscheiden können, sowie dass ihnen umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird.

Gemäss Abs. 1 bekräftigen die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden. Das betrifft die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein und damit Rechtsfähigkeit

¹¹ Gesetz über den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz; BSchG), LGBl. 2007 Nr. 139, LR 521.

zu besitzen. Diese Regelung wiederholt und bekräftigt die Regelungen des Art. 16 UNO-Pakt II und des Art. 6 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A-EMR).

Mit Abs. 2 anerkennen die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, gleichberechtigt mit anderen, Rechts- und Handlungsfähigkeit beanspruchen können. Mit Rechts- und Handlungsfähigkeit beschreibt Abs. 2 die Fähigkeit von Menschen mit Behinderungen, rechtswirksam zu handeln. Dies gilt für alle Lebensbereiche.

Abs. 3 verpflichtet die Vertragsstaaten zu geeigneten Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Nach Abs. 4 stellen die Vertragsstaaten sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Massnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern.

Gemäss Art. 9 PGR sind alle Personen, unabhängig von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, rechtsfähig. Die liechtensteinische Gesetzgebung ist diesbezüglich übereinkommenskonform.

Neben der Rechtsfähigkeit bekräftigt Art. 12 auch, das Vorliegen der vollen Handlungsfähigkeit bei Personen mit Behinderungen dauerhaft zu vermuten. Unter gleichen Umständen muss Personen mit Behinderungen also die gleiche Handlungsfähigkeit zugestanden werden wie anderen Personen.

In Bereich der Handlungsfähigkeit ist die liechtensteinische Gesetzgebung noch nicht übereinkommenskonform. Laut dem von der Universität Innsbruck erarbeiteten Gutachten bedarf es noch Gesetzesanpassungen bei den Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit (§280 ABGB), der Testierfähigkeit (§568 ABGB) und der

Ehe- und Partnerschaftsfähigkeit (Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 EheG sowie Art. 3 Abs. 2 PartG).¹²

Wie im Bericht und Antrag Nr. 74/2023 ausgeführt, sollen Anpassungen im Bereich der Handlungsfähigkeit und des Sachwalterrechts sowie des Massnahmenvollzugs mittel- bis langfristig im Rahmen von geplanten Gesetzesreformen durchgeführt werden. Gemäss den obigen Ausführungen sind diese Reformen aus Sicht einer konventionskonformen Umsetzung der UNO-BRK zwar notwendig, aber innert nützlicher Frist nicht durchführbar. Die Ratifizierung der UNO-BRK kann und soll jedoch schon vor Abschluss dieser Reformen vollzogen werden, damit diese zeitnah erfolgen kann.

Zu Art. 13 – Zugang zur Justiz

Abs. 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen einen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten. Ausdrücklich benennt Abs. 1 dafür verfahrensbezogene und das Alter berücksichtigende Vorkehrungen, um die wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme in allen vorgerichtlichen Verfahren und Gerichtsverfahren zu erleichtern. Weiterhin sollen nach Abs. 2 die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für Personen, die im Justizwesen tätig sind, fördern.

Art. 17 Abs. 2 BGIG sieht vor, dass sprach-, hör-, oder sehbehinderte Menschen für die Wahrnehmung eigener Rechte in Gerichts- und Verwaltungsverfahren verlangen können, dass Entscheidungen, Formulare und sonstiges Schriftgut ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren und verständlichen Form zugänglich gemacht werden. Die Strafprozessordnung (StPO)¹³ sieht zudem spezielle Verfahrensbestimmungen zur Unterstützung von hörbehinderten Personen,

¹² Vgl. Gutachten S. 8 f. und S. 47 ff.

¹³ Strafprozessordnung (StPO), LGBl. 1988 Nr. 62, LR 312.0.

von psychisch Kranken und geistig Behinderten sowie die Berücksichtigung des Zustandes bzw. der Gesundheit einer Person vor.¹⁴

Zu Art. 14 – Freiheit und Sicherheit der Person

Nach Abs. 1 Bst. a gewährleisten die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit geniessen. Diese Regelung wiederholt und bekräftigt die Regelungen des Art. 9 des UNO-Pakts II und des Art. 5 der EMRK.

Nach Abs. 1 Bst. b gewährleisten die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird und dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt. Die UNO-BRK stellt dabei ausdrücklich fest, dass eine Freiheitsentziehung aufgrund des Vorliegens einer Behinderung in keinem Fall gerechtfertigt ist.

Nach Abs. 2 gewährleisten die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen bei einem Freiheitsentzug gleichberechtigt mit anderen einen Anspruch auf in internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben. Diese Regelung nimmt Bezug auf die in den Art. 9 und 10 des UNO-Pakts II vorgesehenen Verfahrensgarantien.

Liechtenstein ist Vertragsstaat des UNO-Pakts II sowie der EMRK. Auf nationaler Ebene gewährleistet zudem Art. 32 der Verfassung die Freiheit der Person, das Hausrecht sowie das Brief- und Schriftengeheimnis. Eine Freiheitsentziehung muss in Liechtenstein immer auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Relevant sind in Zusammenhang mit diesem Artikel auch die Bestimmungen im Sozialhilfegesetz (SHG)¹⁵ zu gerichtlichen Massnahmen bei einer Unterbringung.

¹⁴ Vgl. Art. 115, 115a und 117 StPO.

¹⁵ Sozialhilfegesetz (SHG), LGBl. 1985 Nr. 17, LR 851.0.

Das liechtensteinische Recht entspricht insofern weitgehend dem österreichischen und dem Schweizer Recht. Die zentrale Bestimmung ist Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit). Art. 5 EMRK gibt auch die von der Rechtsprechung des EGMR konkretisierten Kriterien für die Zulässigkeit von Freiheitsbeschränkungen vor.

Der im Rechtsgutachten der Universität Innsbruck aufgezeigte Bereich Heimaufenthalt bzw. Unterbringung und Zurückbehaltung wurde bereits im Rahmen der Abänderung des Sozialhilfegesetzes und weiterer Gesetze (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt) im Jahre 2021 konventionskonform ausgestaltet.

Zu Art. 15 – Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Art. 15 wiederholt und bekräftigt das bereits im UNO-Pakt II (Art. 7), in der UNO-Konvention gegen Folter und in der EMRK (Art. 3) festgeschriebene Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung.

Der Schutz vor Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung wird für jeden Menschen durch Art. 10 Abs. 2 und Art. 27bis Abs. 2 LV gewährleistet.

Zu Art. 16 – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Nach Abs. 1 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschliesslich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen. Zu den Massnahmen werden unter anderem Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen gezählt.

Abs. 2 konkretisiert geeignete Massnahmen. So sollen die Vertragsstaaten geeignete Formen von Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten. Dies schliesst auch die Bereitstellung von Information und Aufklärung darüber ein, wie Fälle von Ausbeutung,

Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Formen von Hilfe und Unterstützung sollen das Geschlecht und das Alter berücksichtigen.

Nach Abs. 3 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, mit dem Ziel der Verhinderung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicherzustellen, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, von unabhängigen Behörden überwacht werden.

Nach Abs. 4 sind die Vertragsstaaten zu geeigneten Massnahmen verpflichtet, um die Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch geworden sind, zu fördern. Dazu zählt auch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist.

Abs. 5 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Schaffung wirksamer Rechtsvorschriften und politischer Konzepte, die sicherstellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden. Die Rechtsvorschriften und Programme sollen dabei auch auf Frauen und Kinder ausgerichtet sein.

Durch Art. 16 Abs. 5 wird anerkannt, dass Frauen und Kinder mit Behinderungen in besonderem Masse durch Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in allen Formen gefährdet sind.

Die Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch für Menschen mit Behinderungen und andere verwundbare Gruppen wie z.B. Kinder, ist in Liechtenstein durch weitreichende, auch strafverschärfende, Schutzbestimmungen des Strafgesetzbuchs (StGB) gewährleistet. So wird nach § 92 StGB das Quälen oder

Vernachlässigen eines Unmündigen oder Wehrlosen, z.B. aufgrund einer geistigen Behinderung, ebenso strafrechtlich geahndet, wie gemäss § 283 StGB die Diskriminierung einer Person wegen ihrer Behinderung. Weiter schützt § 204 StGB vor sexuellem Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person. § 206 StGB schützt vor sexuellem Missbrauch von Unmündigen. § 205 StGB schützt vor schwerem sexuellem Missbrauch von Unmündigen. § 207 StGB stellt die sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher unter Strafe. Der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen wird von § 208 StGB unter Strafe gestellt. Strafrechtlich belangt wird namentlich auch, wer ein Autoritätsverhältnis missbraucht (§ 212 StGB). Neben dem Strafgesetzbuch ist der Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch für Menschen mit Behinderungen und andere verwundbare Gruppen auch durch verschiedene spezialgesetzliche Bestimmungen gewährleistet. Art. 8 Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG) schützt davor, dass Menschen mit Behinderungen belästigt werden, also wenn z.B. im Zusammenhang mit einer Behinderung unerwünschte Verhaltensweisen gesetzt werden, die bezwecken, dass ein entwürdigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird. Dieser Schutz besteht auch im Falle von Anweisung zu einer Belästigung durch eine andere Person (Art. 9 BGIG). Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, mit oder ohne Behinderungen, werden speziell auch durch das Kinder- und Jugendgesetz (KJG) geschützt. Kinder und Jugendliche haben entsprechend dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes nach Massgabe der Kapitel II bis VI KJG namentlich das Recht, vor Diskriminierung, sexuellem Missbrauch, Gewalt, seelischer Verletzungen und anderer entwürdigenden Massnahmen geschützt zu werden (Art. 3 KJG). Der Kinder- und Jugendschutz (Art. 62 ff. KJG) schützt Kinder und Jugendliche, mit oder ohne Behinderung, vor Diskriminierung, Gewalt sowie anderen Formen der Menschenverachtung.

Mit der letzten grossen Strafrechtsrevision, die am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, wurden neue Straftatbestände in Liechtenstein eingeführt bzw.

bestehende Straftatbestände erweitert. Viele dieser Neuerungen betreffen insbesondere auch die Ahndung von geschlechtsspezifischer Gewalt. So wird mit dem neuen Tatbestand der "Fortgesetzten Gewaltausübung,, (§ 107b StGB) länger andauernde Gewalt, die insbesondere in Beziehungen relevant ist, geahndet. Als Tathandlungen kommen körperliche Misshandlungen oder Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit in Frage. Das geschützte Rechtsgut ist dabei die Freiheit des Einzelnen, ein Leben ohne Gewalt führen zu können. Mit der Erweiterung der Erschwerungsgründe in § 33 Abs. 3 StGB wurde für die Tatbegehung gegen Angehörige, darunter auch jetzige oder frühere (Ehe-)Partnerinnen und (Ehe-)Partner, eine Strafverschärfung ermöglicht. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt es damit zu einer strengeren Bestrafung von gewaltgeprägten strafbaren Handlungen. Mit der Einführung des neuen Tatbestands der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 204a StGB) wurde ein deutliches Zeichen zur Vorbeugung und Vermeidung von sexueller Gewalt gesetzt, indem das Spektrum der strafbaren konsenslosen Sexualkontakte erweitert wurde. Im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wurden die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie der Schutz von Opfern überprüft. Das Resultat war, dass die liechtensteinische Rechtsordnung den Anforderungen weitestgehend genügt. Anlässlich der Ratifikation der Istanbul-Konvention wurde der Opfer- und Zeugenschutz durch Anpassung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes erweitert. All diese gesetzlichen Vorgaben erlauben es, auch den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Zu den Schutzmassnahmen in Liechtenstein gehören nebst den gesetzlichen Regelungen im StGB auch die Arbeit der Opferhilfestelle. Sie berät Opfer von Straftaten und deren Angehörige und leistet die im Einzelfall notwendige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und rechtlicher Hinsicht. Gemäss Art.

9 Abs. 2 des Opferhilfegesetzes¹⁶ kann die Opferhilfestelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben andere Hilfseinrichtungen hinzuziehen und die Leistungen koordinieren. In Fällen, in welchen sie selbst nicht die notwendige Hilfe leisten kann, informiert die Opferhilfestelle über entsprechende Anlaufstellen. Es wird einerseits rund um die Uhr unaufschiebbare Soforthilfe gewährleistet und andererseits auch für längerfristige Hilfe gesorgt. Ebenfalls zu den Schutzmassnahmen in Liechtenstein gehört die Arbeit der Fachstelle Bedrohungsmanagement bei der Landespolizei.

Zu Art. 17 – Schutz der Unversehrtheit der Person

Art. 17 bekräftigt, dass jeder Mensch mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit hat. Diese Regelung bezieht sich auf Behandlungen von Menschen mit Behinderungen ohne deren Einwilligung. Nach den Prinzipien des Übereinkommens darf eine Behandlung ohne Einwilligung nicht allein aufgrund einer Behinderung erfolgen. Die Ausführungen zu Art. 14 Abs. 1 gelten entsprechend.

Zu Art. 18 – Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Nach Abs. 1 anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen, auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsortes und auf eine Staatsangehörigkeit. Abs. 1 wiederholt und bekräftigt die Regelung von Art. 12 des UNO-Pakts II.

Nach Abs. 1 Bst. a gewährleisten die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben oder diese zu wechseln. Sie gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Staatsangehörigkeit nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird.

¹⁶ Gesetz vom 22. Juni 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), LGBl. 2007 Nr. 228, LR 312.2.

Das Recht auf Staatsangehörigkeit wird durch Abs. 1 Bst. b ergänzt, nach dem die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen oder zu verwenden. Weiter darf Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung versagt werden, einschlägige Verfahren, wie etwa Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern.

Nach Abs. 1 Bst. c gewährleisten die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land, einschliesslich ihres eigenen zu verlassen. Diese Vorschrift entspricht Art. 12 Abs. 2 des UNO-Pakts II.

Nach Abs. 1 Bst. d gewährleisten die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen. Dies entspricht Art. 12 Abs. 4 des UNO-Pakts II.

Nach Abs. 2 sind Kinder mit Behinderungen unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen. Weiter haben Kinder mit Behinderungen das Recht auf einen Namen von Geburt an und das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Ebenso verbürgt Abs. 2 das Recht von Kindern mit Behinderungen, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Diese Regelungen entsprechen Art. 24 Abs. 2 und 3 des UNO-Pakts II sowie Art. 7 der UNO-Kinderrechtskonvention.

Neben den genannten internationalen Übereinkommen, die Liechtenstein bereits ratifiziert hat, nehmen auch das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BüG) (Art. 4c)¹⁷ als auch das Gesetz über die

¹⁷ Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, LR-Nr. 151.0.

Ausländer (Ausländergesetz; AuG) (Art. 42)¹⁸ auf Menschen mit Behinderungen Rücksicht. Ihnen kann aufgrund ihres Gesundheitszustandes einen Teil der Anforderungen (Sprachtest bzw. Staatskundetest) erlassen werden.

Zu Art. 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Nach Art. 19 anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen, mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, für die Verwirklichung des Rechts auf selbstbestimmte Lebensführung sowie auf volle Einbeziehung in und Teilhabe an der Gemeinschaft wirksame und geeignete Massnahmen zu treffen.

Diese Bestimmung soll verhindern, dass Menschen mit Behinderungen zwangsweise in Institutionen untergebracht werden oder deren Möglichkeit, über die eigene Wohn- und Lebensform zu entscheiden, faktisch eingeschränkt wird, etwa dadurch, dass gewisse Leistungen ausschliesslich in spezialisierten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder nur dort zu finanziell tragbaren Konditionen bezogen werden können.

Diese Massnahmen sollen unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen. Sie sollen weiter entscheiden dürfen, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Zudem soll gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen haben. Dies schliesst auch die persönliche Assistenz ein, die das Leben in der Gemeinschaft und die Einbeziehung in die Gemeinschaft unterstützt und Isolation und Ausgrenzung verhindert. Gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen, die der

¹⁸ Gesetz über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311, LR-Nr. 152.20.

Allgemeinheit offenstehen, sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Die explizit genannten Massnahmen – insbesondere die Wahlfreiheit der Wohnform in Bst. a – verdeutlichen, dass eine unabhängige Lebensführung nicht als allgemeiner Anspruch auf Unabhängigkeit verstanden wird. Vielmehr sollen die genannten Massnahmen verhindern, dass Personen mit Behinderungen zu einer Lebensform gezwungen werden, die sie nicht selbst gewählt haben und dadurch vom Leben in der Gesellschaft ausgeschlossen werden bzw. an einer selbstgewählten Lebensform gehindert werden, die sie selbst bewältigen können.

Der diskriminierungsfreie Zugang zu den öffentlichen Ämtern für die Allgemeinheit und die Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse werden bereits durch Art. 31 Abs. 2 der Verfassung gewährleistet. Eine Konkretisierung erfahren diese allgemeinen Vorgaben im BGLG, das die Beseitigung von Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gemeinwesens verlangt. Weiter konkretisiert wird dies in Art. 8 f. der Behindertengleichstellungsverordnung (BGIV)¹⁹.

Mit dem IV-Gesetz, dem Angebot der Familienhilfen und dem staatlichen Pflegegeld weist Liechtenstein in Bezug auf diesen Artikel ein sehr hohes Niveau auf.

Zu Art. 20 – Persönliche Mobilität

Art. 20 zielt darauf ab, die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit grösstmöglicher Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung sicherzustellen, und verpflichtet die Vertragsstaaten zu wirksamen Massnahmen. Beispielhaft zählt Art. 20 einzelne Massnahmen auf. So sollen die Vertragsstaaten die persönliche Mobilität zu erschwinglichen Kosten und mit Wahlmöglichkeiten, die sich auf die Art und Weise sowie den Zeitpunkt beziehen, erleichtern. Weiter soll

¹⁹ Verordnung vom 19. Dezember 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung; BGIV), LGBl. 2006 Nr. 287, LR 105.21.

der Zugang zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien, menschlicher und tierischer Hilfe sowie zu Mittelspersonen erleichtert werden; auch dadurch, dass die vorgenannte Unterstützung zu erschwinglichen Preisen erfolgt. Für Menschen mit Behinderungen und für Fachkräfte, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, sollen Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten angeboten werden. Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien sollen ermutigt werden, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Diese Bestimmungen gehen inhaltlich über andere Menschenrechtsübereinkommen hinaus bzw. thematisieren einen Aspekt, dem gerade im Kontext von Behinderung eine spezifische Bedeutung zukommt. Für die Gewährleistung des Genusses aller Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen ist Art. 20 von sehr grosser Bedeutung. Mobilität ist eine unabdingbare Voraussetzung, um die Freiheiten, welche die Menschenrechte schützen, und die Teilhabe am Leben der Gesellschaft auch tatsächlich realisieren zu können. Während Art. 9 UNO-BRK darauf ausgerichtet ist, mit dem Abbau von Barrieren die Zugänglichkeit des öffentlichen Raums zu gewährleisten, ist Art. 20 in erster Linie darauf ausgerichtet, optimale individuelle Voraussetzungen zu schaffen.

In Liechtenstein tragen verschiedene Leistungen der Sozialversicherungen zur Erhaltung und zur Förderung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen bei. Neben den medizinischen Massnahmen gilt dies für die Abgabe von Hilfsmitteln, aber auch für die finanziellen Leistungen wie insbesondere die Integritätsentschädigung der Unfallversicherung, die Eingliederungsmassnahmen, Invalidenrenten oder die Hilfenentschädigung der Invalidenversicherung.

Zu Art. 21 – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Nach Art. 21 anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschliesslich der Freiheit, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. Diese Regelung wiederholt und bekräftigt die Regelungen von Art. 19 des UNO-Pakts II. Auch die EMRK schützt in Art. 10 die Freiheit der Meinungsäußerung.

Die Bestimmung konkretisiert zudem die Tragweite der Kommunikationsmensenrechte für Menschen mit Behinderungen und unterstreicht, dass in diesem Kontext die Bereitstellung von Informationen in einer Weise, die sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und damit erst nutzbar macht, eine unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung des Rechts auf Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit darstellt.

Die Vertragsstaaten sind nach Art. 21 verpflichtet, geeignete Massnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit gleichberechtigt mit anderen durch die von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können. Bst. a – e zählen beispielhaft geeignete Massnahmen auf. So sollen Informationen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung von Gebärdensprache, Braille (Punktschrift für blinde Menschen), ergänzenden oder alternativen Kommunikationsformen soll im Umgang mit Behörden akzeptiert und erleichtert werden. Private Rechtsträger sollen aufgefordert werden, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind. Massenmedien, einschliesslich Anbieter von Informationen über das Internet, sollen dazu aufgefordert werden, ihre

Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten. Die Verwendung von Gebärdensprache soll anerkannt und gefördert werden.

Über den allgemeinen Schutz von Art. 40 LV hinaus, welcher die Meinungsfreiheit schützt, sehen Art. 17 ff. BGIG besondere Massnahmen des Gemeinwesens vor, welche in Art. 8 f. BGIV konkretisiert werden.

Zu Art. 22 – Achtung der Privatsphäre

Nach Art. 22 anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Privatsphäre. Nach Abs. 1 dürfen Menschen mit Behinderungen keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung, ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder in ihre Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Gegen rechtswidrige Eingriffe haben Menschen mit Behinderungen Anspruch auf rechtlichen Schutz. Art. 22 findet sein Vorbild in Art. 17 des UNO-Pakts II und Art. 12 AEMR.

Diese Regelungen zum Schutz der Privatsphäre sind für die Situation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert worden, und zwar im Hinblick auf den Schutz vor Eingriffen in andere Arten der Kommunikation und die Feststellung, dass der Schutz der Privatsphäre unabhängig vom Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der Menschen mit Behinderungen leben, gilt. Weiter wurde ergänzend aufgenommen, dass die Vertragsstaaten nach Abs. 2 verpflichtet sind, die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit oder die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu schützen.

Nach liechtensteinischem Recht ist der Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeit umfassend gewährleistet und in den Bestimmungen nach §§ 16 und 1328a ABGB sowie in Art. 8 EMRK und in Art. 38 ff. PGR normiert.

So sieht § 16 ABGB allgemein vor, dass „jeder Mensch angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte hat“. Zu diesen „angeborenen Rechten“ gehören etwa körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, Schutz des Namens und der Privatsphäre. § 1328a ABGB spezifiziert die Bestimmung und hält in Abs. 1 wie folgt fest: „Wer rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre eines Menschen eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre eines Menschen offenbart oder verwertet, hat ihm den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre, etwa wenn Umstände daraus in einer Weise verwertet werden, die geeignet ist, den Menschen in der Öffentlichkeit blosszustellen, umfasst der Ersatzanspruch auch eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.“

Art. 8 EMRK normiert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, wonach jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs hat.

Darüber hinaus ist (aus zivilrechtlicher Sicht) auch in den Art. 38 ff. PGR der Schutz der Persönlichkeit samt Geltendmachung normiert.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der Schutz der Persönlichkeit auch den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, also des Datenschutzes, umfasst und daher auch die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) und des Datenschutzgesetzes (DSG)²⁰ vollständig auf Menschen mit Behinderungen anwendbar sind, da die Definition der von einer Datenverarbeitung „betroffenen Person“ nach DSGVO Menschen mit Behinderungen ebenfalls umfasst.

Strafrechtlich ist das Rechtsgut der Ehre durch die §§ 111 – 117 und der Privatsphäre durch § 118 ff. StGB geschützt.

²⁰ Datenschutzgesetz (DSG), LGBl. 2018 Nr. 272, LR-Nr. 235.1

Einen speziellen Schutz vor der Achtung der Privatsphäre für Menschen mit einer Behinderung gewährleistet, wie für alle Menschen, auch das Mediengesetz (MedienG) (Art. 33)²¹. Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit blosszustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung.

Zu Art. 23 – Achtung der Wohnung und der Familie

Erfahrungsgemäss prägen Vorurteile, nicht zuletzt eugenische Vorstellungen, den Umgang mit den Themen Ehe und Familienleben von Menschen mit Behinderungen. Eheverbote, Unterbindung von sexuellen Kontakten, Zwangssterilisation wie auch die Trennung von Eltern und Kindern sind Praktiken, die weltweit nach wie vor weit verbreitet sind.

Art. 23 setzt hier an und verpflichtet die Vertragsstaaten, wirksame und geeignete Massnahmen zu treffen, um die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in Fragen der Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft zu beseitigen. Damit soll gewährleistet sein, dass Menschen mit Behinderungen die in Art. 23 genannten Rechte gleichberechtigt mit anderen in Anspruch nehmen können.

Abs. 1 Bst. a schützt das Recht von Menschen mit Behinderungen, eine Ehe zu schliessen und eine Familie zu gründen. Diese Regelung wiederholt und bekräftigt die Regelungen von Art. 23 Abs. 2 UNO-Pakt II und Art. 16 Ziff. 1 AEMR auf eine freie und verantwortungsbewusste Entscheidung darüber, ob, wann und wie viele Kinder sie bekommen möchten. Zur Verwirklichung dieser Entscheidungsfreiheit zählt das Recht auf Zugang zu altersgemässer Information und Aufklärung. Die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte sollen zur Verfügung gestellt werden.

²¹ Mediengesetz (MedienG), LGBl. 2005 Nr. 250, LR-Nr. 449.1

Die Vertragsstaaten gewährleisten nach Abs. 1 Bst. c, dass Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Kinder, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

Weiter sollen nach Abs. 2 Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern gewahrt werden, wobei das Wohl des Kindes ausschlaggebend ist. Dazu nennt das Übereinkommen Fragen der Vormundschaft, Beistandschaft, Personen- und Vermögensvorsorge und der Adoption von Kindern. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen angemessen in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

Abs. 3 gewährleistet die gleichen Rechte von Kindern mit Behinderungen in Bezug auf das Familienleben. Dafür sollen die Vertragsstaaten unter anderem frühzeitig Informationen, Dienste, und Unterstützungen zur Verfügung stellen, um zu vermeiden, dass Kinder vernachlässigt oder ausgegrenzt werden.

Abs. 4 verbietet, dass eine Behinderung des Kindes oder der Eltern ein Grund für die Trennung des Kindes von seinen Eltern ist, sofern sie nicht auf einer nachprüf- baren gerichtlichen Entscheidung der zuständigen Behörden zum Wohle des Kindes beruht. Abs. 5 enthält den Grundsatz der familiären oder familienähnlichen Betreuung: Sofern nahe Familienangehörige nicht für das Kind sorgen können, soll mit allen Anstrengungen die Betreuung innerhalb der weiteren Familie gesichert werden. Wenn das nicht möglich ist, soll die Betreuung innerhalb der Gemein- schaft in einem familienähnlichen Umfeld gewährleistet werden.

In Liechtenstein stehen Ehe und Familie unter besonderem Schutz der staatlichen Ordnung. Neben der Mündigkeit bildet die Urteilsfähigkeit Voraussetzung für die Ehefähigkeit.

Zur liechtensteinischen Rechtslage ist weiter auszuführen, dass hinsichtlich einer Sterilisation der in § 90 Abs. 2 StGB genannte Rechtfertigungsgrund, welcher auf einer Einwilligung der betroffenen Person beruht, nicht einfach durch die Einwilligung eines Bevollmächtigten (Sachwalterschaft) ersetzt werden kann. Dies, weil §284 ABGB festhält, dass in eine Sterilisation nur dann vom Sachwalter eingewilligt werden kann, wenn ansonsten eine ernste Gefahr für das Leben oder einer schweren Schädigung an der Gesundheit der versachwalterten Person droht. Darüber hinaus bedarf die Zustimmung einer gerichtlichen Genehmigung. Somit ist es dem Sachwalter nicht möglich, einer Sterilisation zuzustimmen, weil damit z.B. die wiederholte Gefahr von Schwangerschaften verhindert werden kann. Somit kann eine selbst nicht einwilligungsfähige Person nur dann straffrei sterilisiert werden, wenn Gefahr für Leib und Leben droht, die Zustimmung des Bevollmächtigten vorliegt und dies gerichtlich genehmigt wurde. Somit sind die Hürden für eine Sterilisation von Personen, die nicht selbst einwilligungsfähig sind, sehr hoch. Gemäss § 146d ABGB können des Weiteren weder ein minderjähriges Kind noch die Eltern in eine medizinische Massnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit des minderjährigen Kindes zum Ziel hat, einwilligen.

Zu Art. 24 – Bildung

Dem Recht auf Bildung kommt im Übereinkommen eine besondere Bedeutung zu. Es erfasst nicht allein Kinder, sondern auch Erwachsene, und ist darauf ausgerichtet, Menschen mit Behinderungen ein selbstverantwortliches Leben, die Entfaltung ihres Potentials und die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Art. 24 legt daher den Akzent auf gleichwertige, die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigende Bildungsangebote und auf ein gemeinsames Lernen von Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen. Wie in den entsprechenden Garantien des UNO-Paktes I (Art. 13 Abs. 1 und 2 Bst. a) und der Kinderrechtskonvention (Art. 23, Art. 28 Abs. 1 Bst. a und 29 Abs. 1 Bst. a) kommt auch im Übereinkommen dem Recht auf einen unentgeltlichen und

obligatorischen Grundschulunterricht (Abs. 2 Bst. a) im Rahmen des Rechts auf Bildung für Menschen mit Behinderungen ein zentraler Stellenwert zu.

Bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung stellen die Staaten nach dem Wortlaut der Konvention mit angemessenen Massnahmen (Pädagogik, Zugänglichkeit, Kommunikationsmittel, Erleichterungen usw.) sicher:

- dass Menschen aufgrund ihrer Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden (Bst. a);
- dass Kinder nicht aufgrund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Sekundarschulunterricht ausgeschlossen werden (Bst. a);
- dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Grundschulunterricht und einer entsprechenden Sekundarschulbildung haben (Bst. b);
- dass auf persönliche Bedürfnisse Rücksicht genommen wird (Bst. c);
- dass behinderte Menschen die notwendige Unterstützung im Rahmen des allgemeinen Bildungssystems erhalten: Ziel dieser Bemühungen muss es sein, ein inklusives Bildungsangebot zu schaffen, welches die Grundlage für eine maximale bzw. optimale schulische und soziale Entwicklung bietet (Bst. d und e).

Das Recht auf Bildung umfasst sowohl direkt anwendbare als auch programmatische Verpflichtungen. Direkt anwendbar ist das Verbot der Diskriminierung beim Genuss des Rechts auf Bildung (Abs. 1). Stellt der Staat Bildungsangebote zur Verfügung, muss er den Zugang zu diesen diskriminierungsfrei gestalten und darf niemanden aus diskriminierenden Gründen von der Nutzung ausschliessen (vgl. Art. 2 Abs. 3 und 4 UNO-BRK). Darüber hinaus ist Art. 24 jedoch grundsätzlich

programmatischer Natur: Er konkretisiert, an welchen Grundsätzen sich das Bildungssystem auszurichten hat, damit das Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderungen schrittweise realisiert und Chancengleichheit erreicht werden kann.

Das liechtensteinische Bildungsrecht steht einer Ratifikation der UNO-BRK nicht entgegen, zumal das Recht auf Bildung in Liechtenstein für alle gleichermassen bereits gewährleistet ist. Bereits durch den Erlass des BGIG im Jahr 2006 sowie durch die entsprechenden schulrechtlichen Bestimmungen wurden die Forderungen der UNO-BRK umgesetzt.

Art. 24 UNO-BRK fordert, dass das gesamte Bildungssystem mittelfristig inklusiv ausgestaltet werden muss, wofür eine inklusive Bildungsstrategie unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln und umzusetzen ist. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch den Vertragsstaaten überlassen.

Grundsätzlich gilt für die öffentlichen Schulen die bereits in der Bildungsstrategie 2025+ formulierte Ausrichtung einer „Schule für alle“. Diese inklusive „Schule für alle“ bildet den Regelfall. Die Bildungsstrategie strebt darüber hinaus nach einem Bildungssystem, das alle Menschen in Liechtenstein bei der Entfaltung ihrer individuellen Potenziale unterstützt, um ihnen damit die selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Umgang mit etablierten sonderpädagogischen Einrichtungen (z.B. das Heilpädagogische Zentrum hpz) orientiert sich an der in der Schweiz üblichen Auslegung. Sonderschulen werden demnach nicht im Widerspruch zur Konvention errichtet. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die Sonderschulung in Liechtenstein entweder integrativ im Regelkindergarten bzw. in der Regelschule oder separativ in einer anerkannten Sonderschule erfolgt. Das liechtensteinische Bildungsrecht erfüllt somit die Forderung der UNO-BRK nach einer mittelfristig inklusiven Bildung diesbezüglich bereits heute, da die Sonderschulung auch innerhalb

der Regelschule und mithin im angestammten sozialen Umfeld der behinderten Person möglich ist.

Zu Art. 25 – Gesundheit

In Art. 25 anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf den Genuss des erreichbaren Höchstmasses an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang haben zu Gesundheitsdiensten, einschliesslich gesundheitlicher Rehabilitation, die die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen.

In den Bst. a – f zählt das Übereinkommen beispielhaft zu treffende Massnahmen auf. Die Vertragsstaaten stellen Menschen mit Behinderungen, wie anderen Menschen auch, eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung zur Verfügung, einschliesslich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens. Weiter bieten sie Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderung benötigt werden, einschliesslich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst geringgehalten oder vermieden werden sollen. Gesundheitsleistungen sollen so gemeindenah wie möglich angeboten werden, auch in ländlichen Gebieten. Angehörige der Gesundheitsberufe sollen Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen lassen, und zwar auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung. Die Vertragsstaaten verbieten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung. Sie verbieten weiterhin die

diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln oder Flüssigkeiten aufgrund einer Behinderung.

Diese Regelungen wiederholen und bekräftigen die Regelungen des Art. 12 UNO-Pakt I, des Art. 24 UNO-Kinderrechtskonvention und des Art. 12 UNO-Frauenrechtskonvention. Aus Art. 18 LV geht hervor, dass der Staat für das öffentliche Gesundheitswesen sorgt und die Krankenpflege unterstützt.

Durch die obligatorische Krankenversicherung sind alle in Liechtenstein wohnhaften Personen krankenversichert, unabhängig von einer allfälligen Behinderung. Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots im BGIG sind die Akteure im Bereich des Gesundheitswesens verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen gleicher Art und Güte zukommen zu lassen wie anderen.

Zu Art. 26 – Habilitation und Rehabilitation

Art. 26 legt den Vertragsstaaten die Pflicht auf, umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme zu organisieren, zu stärken und zu erweitern, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste. Menschen mit Behinderungen sollen in die Lage versetzt werden, ein Höchstmass an Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Dieses Ziel soll auch durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Leistungen und Programme sollen im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen. Weiter sollen die Leistungen und Programme die Einbeziehung in und die Teilhabe an der Gesellschaft unterstützen, wohnortnah zur Verfügung stehen und auf Freiwilligkeit beruhen. Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und

Fortbildung der Fachkräfte und Mitarbeitenden in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten. Ebenso fördern die Vertragsstaaten die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind.

Bereits heute ist eine möglichst umfassende und vernetzte medizinische, soziale und berufliche Rehabilitation das Ziel der liechtensteinischen Politik. Es ist dabei insbesondere auf die Leistungen der Sozialversicherungen, welche auf eine Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsprozess hinzielen, zu verweisen.

Zu Art. 27 – Arbeit und Beschäftigung

Das in Art. 27 enthaltene Recht auf Arbeit und Beschäftigung soll Menschen mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Arbeitsmarkt verschaffen, damit ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden kann, sie vor Armut geschützt werden, nicht in wirtschaftliche Abhängigkeit geraten und ihre Persönlichkeitsrechte wahrnehmen können. Dieses Recht schliesst die Möglichkeit ein, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die frei gewählt oder frei angenommen wird. Durch geeignete Schritte, einschliesslich Erlass von Rechtsvorschriften, sollen die Vertragsstaaten die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit sichern und fördern. Die Vertragsstaaten anerkennen damit das grundsätzliche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Zugang zu Arbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen. Dieser Regelungsgehalt wiederholt die Vorgaben von Art. 6 Abs. 1 UNO-Pakt I, Art. 11 UNO-Frauenrechtskonvention und Art. 23 Ziff. 1 AEMR und bekräftigt sie für Menschen mit Behinderungen. Art. 27 beinhaltet keinen eigenständigen Anspruch auf einen Arbeitsplatz.

Das Übereinkommen enthält in Art. 27 Abs. 1 Bst. a – k einen nicht abschliessenden Katalog von möglichen Massnahmen der Vertragsstaaten im Bereich des Erwerbslebens. Eine Vielzahl dieser Massnahmen greift Regelungen aus anderen

zentralen Menschenrechtsverträgen auf und bekräftigt sie für Menschen mit Behinderungen.

- *Verbot der Diskriminierung*: Bst. a enthält ein allgemeines Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderungen in allen Angelegenheiten von Beschäftigung und Beruf.
- *Arbeitsbedingungen*: Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten am Arbeitsplatz zu schützen (Schutzpflicht). Dazu zählen u.a. gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschliesslich gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, sowie sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (Bst. b). Ergänzend zu Art. 7 Bst. a und b UNO-Pakt I und Art. 23 Ziff. 1 und 2 AEMR nimmt die UNO-BRK hier den Aspekt der Chancengleichheit sowie den Schutz vor Belästigungen und Abhilfe bei Missständen auf. Ferner sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte ausüben können (Bst. c; vgl. Art. 8 UNO-Pakt I und Art. 23 Ziff. 4 AEMR).
- *Angemessene Vorkehrungen*: Die Vertragsstaaten haben durch gesetzgeberische und andere Massnahmen sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden (Bst. i).
- Das Übereinkommen enthält diverse Vorgaben zur *Förderung der Erwerbstätigkeit*: Gefördert werden sollen etwa der Zugang zu Beratung, Stellenvermittlung sowie Berufsbildung (Bst. d; vgl. Art. 6 Abs. 2 UNO-Pakt I), die Möglichkeiten für eine selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit (Bst. c und f) und die Beschäftigung im öffentlichen und privaten Sektor (Bst. g und h). Ferner sollen das Sammeln von Arbeitserfahrung (Bst. j), die berufliche Rehabilitation, der Erhalt des Arbeitsplatzes und der Wiedereinstieg (Bst. k) gefördert werden.

Abs. 2 verlangt, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten und sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- und Pflichtarbeit geschützt werden. Diese Vorschrift wiederholt und bekräftigt die Regelungen von Art. 8 UNO-Pakt II, Art. 6 UNO Pakt-I und Art. 4 AEMR.

Das Antidiskriminierungsregime des BGIG (Art. 5 – 7 und Art. 10 BGIG) verwirklicht die in Art. 27 des Übereinkommens für den Bereich Arbeit und Beschäftigung normierten Diskriminierungsverbote grundsätzlich umfassend. Insofern besteht diesbezüglich kein Handlungs- und Anpassungsbedarf.

Auch die vom Übereinkommen geforderte Koalitionsfreiheit ist auf verfassungsrechtlicher (Art. 41 LV), staatsvertraglicher (Art. 11 EMRK, Art. 8 UNO-Pakt I) ebenso wie auf einfachgesetzlicher Ebene (Art. 10 Abs. 1 Bst. i BGIG) garantiert.

Besonderes Augenmerk ist auf die allgemeine Zielsetzung von Art. 27 Abs. 1 des Übereinkommens zu legen, einen offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen tatsächlich zugänglichen, also barrierefreien Arbeitsmarkt zu verwirklichen. Dabei handelt es sich um eine progressiv zu realisierende Verpflichtung. Das bedeutet die kritische Analyse des Bestehens oder gar Ausbaus von Sonderarbeitswelten (z.B. in Form von geschützten Werkstätten) und die Entwicklung von glaubwürdigen und konkreten Strategien zur Reduktion derselben.

Die Verpflichtungen aus Art. 27 Abs. 2 der UNO-BRK hinsichtlich Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit erfüllt Liechtenstein durch die schon bestehenden staatsvertraglichen (Art. 4 EMRK, Art. 8 UNO-Pakt II) sowie einfachgesetzlichen Regelungen, die uneingeschränkt auch für Menschen mit Behinderungen gelten.

Zu Art. 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

In Abs. 1 anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien sowie die stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, zur Verwirklichung dieses Rechts geeignete Schritte zu unternehmen. Diese Regelungen wiederholen und bekräftigen die Regelungen von Art. 11 Abs. 1 UNO-Pakt I und Art. 25 Ziff. 1 AEMR.

In Abs. 2 anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz. Grundlagen dieser Vorschrift sind Art. 9 UNO-Pakt I und Art. 22 AEMR. Abs. 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Massnahmen zum Schutz und zur Förderung des Rechts auf sozialen Schutz zu unternehmen. Dafür zählt Abs. 2 Bst. a – e beispielhaft Massnahmen auf, die in erster Linie darauf zielen, den diskriminierungsfreien Zugang zu Leistungen und Programmen zu sichern.

So sollen nach Bst. a der Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und der Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen und anderen Hilfen im Zusammenhang mit einer Behinderung gewährleistet sein. Nach Bst. b soll der Zugang zu Programmen des sozialen Schutzes und der Armutsbekämpfung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie ältere Menschen, gesichert sein. In Armut lebende Menschen mit Behinderungen und ihren Familien soll nach Bst. c der Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschliesslich Schulung, Beratung, finanzielle Unterstützung und Kurzzeitbetreuung, gewährleistet sein. Nach Bst. d soll der Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus für Menschen mit Behinderungen gesichert sein. Der Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung soll nach Bst. e gewährleistet sein.

Behinderte Menschen in Liechtenstein haben denselben Zugang zu Angeboten und Massnahmen des sozialen Schutzes wie nicht behinderte Menschen. Einen entscheidenden Beitrag zur Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards erbringen vor allem die Leistungen der Sozialversicherungen (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Arbeitslosenversicherung und Familienzulage). Gerade für einkommensschwache Haushalte leisten die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die obligatorische Krankenversicherung, bei der einkommensschwachen Versicherten durch Subventionen der öffentlichen Hand Prämienverbilligung gewährt werden, eine wichtige Rolle. Schliesslich haben Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherungen haben oder ungenügende Leistungen der Sozialversicherungen erhalten, Anrecht auf Sozialhilfeleistungen.

Zu Art. 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Nach Art. 29 garantieren die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte und die Möglichkeiten, diese gleichberechtigt mit anderen beanspruchen zu können. Die Vertragsstaaten sind demnach verpflichtet sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können. Diese Regelung bezieht sich auf Art. 25 UNO-Pakt II und Art. 19 AEMR. Konkretisierend legt Art. 29 bezüglich des aktiven Wahlrechts fest, dass Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen sowie zu handhaben sein müssen. Bei der Stimmabgabe sollen die Vertragsstaaten erlauben, dass sich Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall auf ihren Wunsch bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer eigenen Wahl unterstützen lassen. Das passive Wahlrecht soll gegebenenfalls durch die Erleichterung der Nutzung unterstützender und neuer Technologien für die Wahrnehmung eines Amtes geschützt sein. Die Vertragsstaaten

sollen sich nach Bst. b aktiv für ein Umfeld einsetzen, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können, und die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen an öffentlichen Angelegenheiten begünstigen. Zur Mitwirkung zählt Bst. b die Beteiligung an Nichtregierungsorganisationen und in Parteien sowie die Bildung von und den Beitritt zu Organisationen von Menschen mit Behinderungen.

Beim Ausschluss vom Wahlrecht stellt das liechtensteinische Recht auf die individuelle und vom Gericht festzustellende Urteilsfähigkeit und nicht auf eine Behinderung ab. Das ist zulässig, sodass das liechtensteinische Recht diesbezüglich nicht im Widerspruch zu Art. 29 der UNO-BRK steht.

Bei der Urteilsfähigkeit handelt es sich, wie bei jeder Form der Handlungsfähigkeit, oft nicht um einen völlig statischen Zustand handelt, sondern diese kann ziemlich stark variieren (z.B. Demenz). Es muss sichergestellt werden, dass diese, sofern die Möglichkeit einer Veränderung besteht, in angemessenen Zeiträumen neuerlich überprüft wird. Eine regelmässige neuerliche Überprüfung der Urteilsfähigkeit war bisher gesetzlich nicht vorgesehen, wird jedoch mit den Gesetzesanpassungen im Zuge der Ratifizierung der UNO-BRK (Bericht und Antrag Nr. 74/2023) angestrebt. Dabei soll die Häufigkeit der neuerlichen Überprüfungen durch das Gericht im Beschluss über den Ausschluss vom Stimmrecht gemäss Art. 131d AussStrG festgelegt werden.

Zu Art. 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Art. 30 widmet sich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Kultur, Erholung und Freizeit. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten zur Ergreifung von Massnahmen, um Fernsehprogramme, Filme, Theatervorstellungen und andere kulturelle Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen und in einigen Bereichen angepasste Formate anzubieten. Mit *accessible formats* sind Übertragungen und Darstellungen gemeint, die auch für Menschen

mit Behinderungen (insbesondere Sehbehinderungen) wahrnehmbar sind. Ob diese Angebote flächendeckend und für Menschen mit den unterschiedlichsten Arten von Behinderungen zugänglich gemacht werden müssen, geht aus dem Wortlaut des Übereinkommens nicht klar hervor.

In Abs. 1 anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzuhaben. Diese Regelung wiederholt und bekräftigt die Regelung von Art. 15 UNO-Pakt I und Art. 27 AEMR. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind die Vertragsstaaten zu geeigneten Massnahmen verpflichtet. Diese sollen den Zugang zu kulturellen Materialien in zugänglichen Formaten, den Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten sowie den Zugang zu Orten kultureller Darbietung oder Dienstleistungen sicherstellen.

Nach Abs. 2 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Massnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen.

Nach Abs. 3 unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellen Materialien darstellen.

Nach Abs. 4 haben Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Einheit, einschliesslich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur.

Abs. 5 verpflichtet die Vertragsstaaten zu geeigneten Massnahmen, um die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen. Die geeigneten Massnahmen zielen auf die

Förderung in verschiedenen Bereichen. Zu diesen Bereichen zählen die Teilnahme am Breitensport, die Möglichkeit von Menschen mit Behinderungen, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten auf Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu organisieren, die Sicherstellung des Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten und des Zugangs zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten sowie die Sicherstellung, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen.

Die Möglichkeit, selbstständig und gleichberechtigt am kulturellen Leben teilzunehmen, stellt eine zentrale Voraussetzung für die Entfaltung der Persönlichkeit und für ein aktives und angeregtes Miteinander dar. Wie das Übereinkommen misst daher auch das liechtensteinische Behindertengleichstellungsrecht der kulturellen Teilhabe eine grosse Bedeutung zu. In genereller Weise schaffen die Vorgaben des BGIG zur Zugänglichkeit des öffentlichen Raums wie auch diejenigen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, zentrale Voraussetzungen, indem sie gewährleisten, dass auch kulturelle, sportliche und touristische Orte, Einrichtungen und Angebote Menschen mit Behinderungen offenstehen.

Im Bereich Kultur werden in Liechtenstein für Menschen mit Behinderungen nicht nur bestimmte Veranstaltungen angeboten, sondern werden bei den besonderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstiger öffentlicher Unternehmen auch gezielt Mitarbeitende mit besonderen Bedürfnissen beschäftigt.

Im Bereich Sport besteht die Möglichkeit für alle, an den verschiedenen Angeboten teilzuhaben. Die Menschen haben die Wahlfreiheit, ob und wie sie Sport treiben wollen. Organisationen, Vereine und Sportveranstalter werden unterstützt, attraktive Angebote für Menschen mit einer Beeinträchtigung anzubieten und

entsprechend zu kommunizieren. Dazu gehört auch die Förderung von qualifizierten Sportleiterpersonen in diesem Bereich. Sportinfrastrukturen sind für alle Menschen zugänglich und berücksichtigen deren Anliegen.

5.4 Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens (Art. 31 – 40)

Zu Art. 31 – Statistik und Datensammlung

Nach Art. 31 verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Sammlung geeigneter Informationen, einschliesslich statistischer Angaben und Forschungsdaten. Die Datensammlung soll es ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung des Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Zweck der Erhebung und Verwendung soll die Beurteilung der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und die Ermittlung der Hindernisse für die Ausübung der Rechte durch Menschen mit Behinderungen sein. Dabei muss die Sammlung und Aufbewahrung der Daten mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, den international anerkannten Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten in Einklang stehen. Die Statistiken sollen verbreitet und Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden.

Mit Art. 21 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 3 BGIG verfügt Liechtenstein bereits über eine entsprechende Rechtsgrundlage für behindertenrelevante Gleichstellungsfaktoren. Gemäss Art. 21 Abs. 3 BGIG untersucht die Regierung regelmässig, wie sich ihre Massnahmen auf die Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auswirken. Sie kann auch die Auswirkungen von Massnahmen untersuchen, die andere ergreifen.

Das Statistikgesetz (StatG) gilt für alle statistischen Tätigkeiten der amtlichen Statistik. Aufgabe der amtlichen Statistik ist es, den Landes- und Gemeindebehörden sowie der Öffentlichkeit relevante, zuverlässige und kohärente statistische Informationen über Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt zu liefern.

Im Zuge der Ratifizierung der UNO-BRK werden Anpassungen in folgenden Bestimmungen des StatG vorgenommen werden:

In Art. 12 StatG wird der Hinweis aufgenommen, dass die Befragungen barrierefrei durchzuführen sind. Ebenso wird in Art. 19 Abs. 1 StatG die Veröffentlichungsform nicht nur als „benutzergerecht“, sondern auch als „barrierefrei“ bezeichnet, um Art. 31 Abs. 3 UN-BRK Genüge zu tun. Die entsprechenden Gesetzesanpassungen wurden dem Landtag mit dem Bericht und Antrag Nr. 74/2023 vorgelegt. Dieser hat die Vorlage am 7. September 2023 in erster Lesung beraten.

Zu Art. 32 – Internationale Zusammenarbeit

Mit Art. 32 anerkennen die Vertragsstaaten die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und ihrer Förderung zur Unterstützung einzelstaatlicher Anstrengungen zur Umsetzung des Übereinkommens. Die Vertragsstaaten treffen dafür geeignete und wirksame Massnahmen, sowohl zwischenstaatlich als auch, soweit angebracht, in Partnerschaft mit internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft. Letzteres gilt insbesondere für Organisationen von Menschen mit Behinderungen. In Abs. 1 Bst. a-d werden geeignete Massnahmen aufgezählt.

Nach Bst. a soll sichergestellt werden, dass die internationale Zusammenarbeit, einschliesslich Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für diese zugänglich ist. Der Aufbau von Kapazitäten soll nach Bst. b erleichtert und unterstützt werden. Dies kann etwa durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken erfolgen. Die Forschungszusammenarbeit und der Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen soll nach Bst. c erleichtert werden. Soweit angebracht soll nach Bst. d technische und wirtschaftliche Hilfe geleistet werden. Unter anderem soll dafür der Zugang zu zugänglichen und unterstützenden Technologien, ihr Austausch und ihre Weitergabe erleichtert werden.

Ausdrücklich legt Abs. 2 fest, dass die Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und ihre Förderung durch die Vertragsstaaten nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats berührt, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Damit kann ein Vertragsstaat seine Pflicht zur Umsetzung des Übereinkommens nicht an die Vorbedingung einer internationalen Zusammenarbeit binden.

Ein grosser Anteil von Menschen mit Behinderungen lebt in Entwicklungs- und Schwellenländern. Sie sind in höherem Ausmass von Armut, Arbeitslosigkeit oder fehlendem Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung betroffen als andere Menschen.

Die Vorgaben von Art. 32 BRK setzt Liechtenstein bereits heute im Rahmen der „Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung“ (IHZE) vollumfänglich um. Die Förderung und der Schutz von besonders verletzlichen Gruppen, wozu insbesondere Menschen mit Behinderungen zählen, gehört zu den Grundsätzen der IHZE. Diese Vorgabe ist in Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes über die IHZE (IHZEG, LGBl. 2007 Nr. 149) explizit festgehalten. Ebenfalls hält das IHZEG in Art. 1 Abs. 4 fest, dass die Zusammenarbeit breitenwirksam und auf dem Grundsatz der Nicht-Diskriminierung zu erfolgen hat. Damit wird sichergestellt, dass im Rahmen der Projekte keine Benachteiligung von Personen oder Gruppen aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder anderen Merkmalen stattfinden darf. In der Praxis bedeutet dies, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ein Querschnittsthema für die im Rahmen der IHZE unterstützten Projekte darstellt. Es gibt zwar derzeit keine spezifischen Projekte zur Förderung von Menschen mit Behinderungen. Allerdings beinhaltet die grosse Mehrheit der Projekte Komponenten zur Inklusion bzw. Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

Zu Art. 33 – Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Art. 33 stellt verfahrensmässige Anforderungen an die Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene auf und beinhaltet vier Grundsätze. Dabei sollen die Vertragsstaaten jedoch ausdrücklich frei jene Massnahmen wählen, die ihren Bedürfnissen und ihrem System am besten entsprechen.

Gemäss Abs. 1 haben die Vertragsstaaten auf nationaler Ebene zunächst eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen im Sinne von Focal Points (Kompetenzstellen/Fachstellen) im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zu schaffen. Diese Anlaufstellen sollen als Ansprechpartner und Kontaktstellen dienen. Ferner prüfen die Vertragsstaaten die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Massnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll. Dieses Erfordernis unterstützt in verfahrensmässiger Hinsicht das Disability Mainstreaming, d.h. die Berücksichtigung der Behinderungsthematik in allen relevanten Politikfeldern.

Abs. 2 bezieht sich auf die Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993 betreffend den Status von innerstaatlichen Einrichtungen zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten und bestimmt, dass die Vertragsstaaten auf einzelstaatlicher Ebene eine Struktur unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen müssen, die einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschliesst. Diese unabhängige Stelle ist mit der Förderung, dem Schutz und der Überwachung der Durchführung der UNO-BRK befasst. Weiter sollen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und der Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte berücksichtigen.

Nach Abs. 3 muss die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, in den Überwachungsprozess einbezogen werden und in vollem Umfang daran teilnehmen können.

Es ist geplant, die Anlaufstelle (Focal Point) bzw. die Koordination gemäss Art. 33 Abs. 1 beim Amt für Soziale Dienste (ASD) anzusiedeln. Auf die damit zusammenhängende Frage der nötigen Ressourcen wird in Kapitel 7.2 (Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen) eingegangen. Als unabhängiger Mechanismus gemäss Art. 33 Abs. 2 wird der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) bestimmt. Dieser erfüllt, wie vom Übereinkommen verlangt, die Kriterien der Pariser Prinzipien für eine nationale Menschenrechtsinstitution. Hierfür ist die Novellierung der Aufgabenbeschreibung des VMR in Art. 1 und Art. 4 VMRG nötig. Der VMR nimmt gestützt auf Art. 4 VMRG einen Monitoringauftrag zur Menschenrechtssituation in Liechtenstein wahr. Für die Übernahme der neuen Aufgabe einer Monitoringstelle gemäss Art. 33 Abs. 2 der UNO-BRK werden auch die finanziellen Mittel des VMR erhöht. Die erwähnten Anpassungen des VMRG wurden dem Landtag mit Bericht und Antrag Nr. 74/2023 vorgelegt. Dieser hat die Vorlage am 7. September 2023 in erster Lesung beraten.

Zu Art. 34 – Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Art. 34 regelt die Einsetzung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Wahl seiner Mitglieder. Der Ausschuss hat seinen Sitz in Genf und wurde nach Inkrafttreten des Übereinkommens mit der zwanzigsten Ratifikation eingerichtet. Er umfasste zunächst zwölf Sachverständige und wurde, nach sechzig weiteren Ratifikationen, mit sechs weiteren Mitgliedern erweitert. Die Sachverständigen werden in einer geheimen Listenwahl an der Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten für vier Jahre mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl gewählt. Die Vertragsstaaten können aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl benennen. Die

Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig, müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichem Ansehen sein sowie anerkannte Sachkenntnis und Erfahrung auf dem vom Übereinkommen erfassten Gebiet haben. Bei der Benennung von Kandidaten oder Kandidatinnen sollen die Vertragsstaaten die Organisationen behinderter Menschen aktiv miteinbeziehen. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder sollen die Vertragsstaaten auch auf die Berücksichtigung von Personen mit Behinderungen achten.

Der Ausschuss hat in Genf erstmals vom 23. bis 27. Februar 2009 getagt. Zum Abschluss seiner ersten Session verabschiedete der Ausschuss seine erste Deklaration, in welcher er festhielt, dass er allen Menschen mit Behinderungen dieselbe Priorität geben will, allerdings mit dem Fokus auf diejenigen, die besonders verletzlich sind. Erwähnt werden etwa Frauen, Kinder, ältere Menschen, Behinderte in ländlichen Gebieten oder in Kriegsgebieten, Personen mit mehrfachen Behinderungen, Behinderte welche einer indigenen Bevölkerungsgruppe zugehörig sind, Migranten und Asylsuchende. Besonders dringend erachtete der Ausschuss den Wandel vom medizinischen Verständnis der Behinderung (welches den behinderten Menschen als unzureichend auffasst) zum Menschenrechts- und sozialen Verständnis (*Diversity-Ansatz*).

Zu Art. 35 – Berichte der Vertragsstaaten

Art. 35 verpflichtet die Vertragsstaaten, dem Ausschuss einen umfassenden Bericht vorzulegen. Dieses Staatenberichtsverfahren folgt weitgehend dem Modell der anderen UNO-Menschenrechtsübereinkommen, welche Liechtenstein bereits heute zur Berichterstattung verpflichten. Die Pflichten sind im Wesentlichen die gleichen wie bei diesen anderen Übereinkommen. Konkret verpflichtet sich Liechtenstein insbesondere:

- einen umfassenden ersten Bericht vorzubereiten, welcher in Hinblick auf jeden Artikel ausführt, (a) welches die faktische Situation ist (inkl. detaillierten

statistischen Angaben), (b) welche Massnahmen gesetzgeberischer und administrativer Art bereits getroffen wurden, (c) welche Probleme weiterhin bestehen, und (d) welche Massnahmen die Behörden planen, um diese Probleme anzugehen. Der Bericht muss in einem offenen und transparenten Verfahren unter Einbezug der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens erstellt und dem Ausschuss eingereicht werden;

- die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses in Liechtenstein publik zu machen und zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Empfehlungen umgesetzt werden, und den Ausschuss darüber im Nachgang zur Berichtsprüfung zu informieren.
- dem Ausschuss periodisch Folgeberichte hinsichtlich der Umsetzung des Übereinkommens vorzulegen.

Dieses Staatenberichtsverfahren folgt weitgehend dem Modell der anderen UNO-Menschenrechtsübereinkommen, welche Liechtenstein bereits heute zur periodischen Berichterstattung verpflichten.

Zu Art. 36 – Prüfung der Berichte

Art. 36 beschreibt das Verfahren zur Prüfung der Staatenberichte. Dieses Berichtsprüfungsverfahren entspricht dem üblichen Verfahren zur Prüfung von Staatenberichten im Rahmen anderer UNO-Menschenrechtsübereinkommen. Nach Abs. 1 kann der Ausschuss Vorschläge und Empfehlungen nach Prüfung der Berichte gegenüber dem Vertragsstaat abgeben. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auch um weitere Angaben ersuchen.

Abs. 2 enthält Vorschriften für den Fall, dass ein Vertragsstaat in erheblichem Rückstand mit der Vorlage des Berichts ist. Der Ausschuss ist in diesem Fall berechtigt, dem Vertragsstaat offiziell mitzuteilen, dass die Umsetzung des

Übereinkommens auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft wird, es sei denn, der Bericht wird innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der offiziellen Mitteilung vorgelegt. Die Berichte sind nach Abs. 3 allen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen.

Nach Abs. 4 sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, ihren Bericht im eigenen Land bekannt zu machen und den Zugang zu den Vorschlägen und Empfehlungen des Ausschusses zu dem Bericht zu erleichtern. Falls Vertragsstaaten in ihrem Bericht um fachliche Beratung und Unterstützung ersuchen oder der Ausschuss einen Hinweis auf ein solches Anliegen erkennt, kann er den Bericht nach Abs. 4 an die Sonderorganisationen, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und an andere zuständige Stellen übermitteln, damit dieses Anliegen aufgegriffen werden kann.

Bezüglich der Ergebnisse des Staatenberichtsverfahrens gilt es zu beachten, dass die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses für die Regierung des betroffenen Vertragsstaates – im Gegensatz etwa zu den völkerrechtlich verbindlichen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) – juristisch nicht bindend, sondern politischer Natur sind. Die gemäss den UNO-Übereinkommen ins Leben gerufenen Aufsichtsorgane sind unabhängige Gremien von Sachverständigen, jedoch nicht Gerichte im Sinne des EGMR, des Internationalen Gerichtshofs (IGH) oder des Internationalen Strafgerichtshofes (ICC).

Die Regierung wird – entsprechend ihrer bisherigen Praxis im Umgang mit Empfehlungen von Vertragsorganen und aufgrund der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen – solche Empfehlungen sorgfältig unter Beteiligung aller zuständigen Stellen prüfen.

Die Regierung hat in der Vergangenheit mehrfach Empfehlungen anderer Vertragsorgane aus anderen Übereinkommen umgesetzt und wird dies, wenn immer

möglich, auch in Zukunft tun. Falls diese Empfehlungen aus Sicht der Regierung nicht sachgerecht oder praktikabel sind oder ihr Ziel durch andere Massnahmen besser erreicht werden kann, erläutert sie dies in der Regel gegenüber dem betreffenden Vertragsorgan.

Zu Art. 37 – Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

Art. 37 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit mit dem Ausschuss und zur Unterstützung seiner Mitglieder bei der Erfüllung ihres Mandats. Der Ausschuss hat im Gegenzug die Möglichkeiten zur Stärkung der jeweiligen einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung des Übereinkommens, einschliesslich der internationalen Zusammenarbeit, zu prüfen.

Zu Art. 38 – Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Art. 38 regelt das Verhältnis des Ausschusses zu anderen Sonderorganisationen und Organen der Vereinten Nationen und umgekehrt. Sonderorganisationen oder Organe der UNO haben das Recht, bei der Erörterung der Durchführung von Bestimmungen durch den Ausschuss, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen oder Organe der Vereinten Nationen um Stellungnahmen und um die Vorlage von Berichten auf den Gebieten ersuchen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen und die Durchführung des Übereinkommens betreffen. Der Ausschuss kann, sofern angebracht, die Vertragsausschüsse der anderen Menschenrechtsverträge konsultieren mit dem Ziel der Kohärenz der Berichterstattung und der Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Überschneidungen.

Zu Art. 39 – Bericht des Ausschusses

Art. 39 bestimmt, dass der Ausschuss der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit berichtet. Er kann dabei Vorschläge und Empfehlungen auf der Grundlage der Prüfung der eingegangenen

Berichte abgeben. Etwaige Stellungnahmen der Vertragsstaaten werden ebenfalls in den Bericht des Ausschusses aufgenommen.

Zu Art. 40 – Konferenz der Vertragsstaaten

Die Vertragsstaaten treten in der Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um Angelegenheiten bei der Durchführung des Übereinkommens zu behandeln. Nach Abs. 2 beruft der Generalsekretär die Konferenz ein. Die erste Konferenz wurde am 3. November 2008 – sechs Monate nach Inkrafttreten des Übereinkommens mit der zwanzigsten Ratifikation am 3. Mai 2008 – einberufen. Die Vertragsstaatenkonferenzen werden alle zwei Jahre oder gemäss Beschluss der Konferenz einberufen.

5.5 Schlussbestimmungen (Art. 41 – 50)

Das Übereinkommen enthält die auch in den anderen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen üblichen Schlussbestimmungen hinsichtlich Verwahrer (Art. 41), Unterzeichnung (Art. 42), Inkrafttreten (Art. 45), dem Verfahren zu Änderung des Übereinkommens (Art. 47) sowie der Regelung der verbindlichen Wortlaute (Art. 50). Es ist zudem in Art. 49 festgehalten, dass das Abkommen in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt werden soll.

Der Beitritt steht neben allen Staaten auch Organisationen der regionalen Integration offen, was in Art. 43 (Zustimmung, gebunden zu sein) und Art. 44 (Organisationen der regionalen Integration) berücksichtigt wird. Diese Bestimmungen sind auf die Europäische Union zugeschnitten und nötig, da diese per definitionem nicht Vertragsstaat werden kann, da ihr die Staatsqualität fehlt. Ferner sind gemäss Art. 46 Vorbehalte, die mit dem Ziel und dem Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, nicht zulässig. Vorbehalte können jederzeit von den Staaten zurückgenommen werden. Schliesslich kann das Übereinkommen mittels schriftlicher Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit

gekündigt werden. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam (Art. 48).

Im Nachgang der zweiten nationalen Konferenz zur UNO-BRK (2020) äusserten sich zwei teilnehmende Organisationen in ihren Stellungnahmen zur Möglichkeit, bei der Ratifikation der UNO-BRK Vorbehalte oder Erklärungen anzubringen. Die Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein (mit dem Heilpädagogischen Zentrum hpz) regte dabei an, Vorbehalte oder Erklärungen zu den Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft; *Wohnen*), Art. 24 (Bildung) und Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) zu prüfen bzw. anzubringen. Die Familienhilfe Liechtenstein äusserte sich analog zu Art. 24 (Bildung). Diese beiden Institutionen wiesen darauf hin, dass sich die beim hpz angesiedelten Wohn- und Arbeitsformen sowie die Sonderschule bewährt hätten und diese Angebote bestehen bleiben sollten.

Die Regierung hat die Stellungnahmen geprüft und schlägt einen Verzicht auf die Anbringung von Vorbehalten vor. Hingegen soll auf die Vorschläge des hpz und der Familienhilfe Liechtenstein insofern eingegangen werden, dass eine Erklärung zu Artikel 24 (Bildung) der UNO-BRK abgegeben werden soll. Liechtenstein verfolgt bereits jetzt das Ziel, Menschen mit Behinderungen bestmöglich zu fördern, zu unterstützen und gleichermassen wie andere Menschen in alle Aspekte der Gesellschaft einzubeziehen. Dies ist ein fortlaufender Prozess, in welchem auch die bisherigen Institutionen mitwirken und ihre Erfahrungen und ihr Knowhow einbringen sollen, denn sie schaffen mit ihren Angeboten wertvolle Wahlmöglichkeiten und Förderungen für Menschen mit Behinderungen. Liechtenstein betrachtet das Vorhandensein von Institutionen des betreuten und gemeinsamen Wohnens, von sogenannten geschützten Werkstätten und von einer Sonderschule als einige der verschiedenen Angebote in Liechtenstein, die die Wahlmöglichkeiten erhöhen, und nicht hinderlich sind für die Umsetzung des Übereinkommens. Die UNO-BRK

fordert grundsätzlich in allen Lebensbereichen eine Einbeziehung bzw. Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Damit soll das Ziel verfolgt werden, dass Menschen mit Behinderungen nicht separiert werden und nicht verpflichtet sind, beispielsweise in besonderen Wohnformen zu leben, Sonderschulen zu besuchen oder in separierten Werkstätten zu arbeiten, sondern dass Inklusion und Wahlmöglichkeiten in allen Lebensbereichen gefördert und verwirklicht werden. In diesem Prozess wird fortlaufend und gemeinsam mit allen Akteuren zu prüfen sein, welche weiteren Massnahmen für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens zu setzen sind. Die UNO-BRK hält in Art. 4 (Allgemeine Verpflichtungen) fest, dass die volle Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nach und nach erreicht werden sollen.

Mit der Abgabe der folgenden interpretativen Erklärung zu Artikel 24 (Bildung) soll das Verständnis festgehalten werden, dass Liechtenstein sein Schulsystem als im Einklang mit der UNO-BRK versteht:

„Das Schulsystem des Fürstentums Liechtenstein setzt bereits heute stark auf Inklusion und bietet Kindern mit Behinderungen sowohl die Möglichkeit, in einer Regelschule wie auch in einer Sonderschule unterrichtet zu werden. Grundlage für den Entscheid bilden dabei das Kindeswohl, die individuellen Bedürfnisse sowie die von den Eltern erklärte Präferenz. Das Fürstentum Liechtenstein erklärt, dass es sein Schulsystem als im Einklang stehend mit Artikel 24 Absatz 2(a) und 2(b) der Konvention versteht.“

Grundsätzlich wurden, gerade auch von anderen westlichen Staaten, nur sehr wenige Vorbehalte oder Erklärungen unter der UNO-BRK abgegeben. Deutschland, Österreich und die Schweiz haben vollständig davon abgesehen, Vorbehalte und Erklärungen anzubringen.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stehen keine Bestimmungen aus der Verfassung entgegen.

Die liechtensteinische Rechtsordnung genügt den Anforderungen des Übereinkommens weitestgehend. Zur Umsetzung mehrerer Bestimmungen sollen wie erläutert Gesetzesanpassungen vorgenommen werden. Der entsprechende Bericht und Antrag Nr. 74/2023 betreffend die Gesetzesanpassungen im Zuge der Ratifizierung der UNO-BRK wurde vom Landtag am 7. September 2023 in erster Lesung beraten.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit diesem Abkommen werden weder neue Kernaufgaben eingeführt noch bestehende Kernaufgaben verändert.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Das Übereinkommen fordert in Art. 33 Abs. 1 die Einrichtung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen (Focal Points) im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens. Zu den zu erwartenden Aufgaben zählen insbesondere die Steuerung der Umsetzung der Konvention, die Entwicklung eines nationalen Aktionsplans unter Einbezug von Behörden, Organisationen und Direktbetroffenen, die Stärkung der Vernetzung und Koordinierung von relevanten Behörden, Institutionen und Organisationen und die Anregung von Datenerhebungen und -analysen in Zusammenarbeit mit relevanten Stellen. Es ist geplant, die Anlaufstelle bzw. die Koordination beim ASD anzusiedeln. Aufgrund der organisch

gewachsenen Strukturen und vorhandenen Angebote und Dienstleistungen im Land soll die staatliche Anlaufstelle insbesondere dazu beitragen, bestehende Lücken zu schliessen, ohne dabei Doppelspurigkeiten entstehen zu lassen. Die bereits vorhandene Vernetzung und Koordination zwischen Behörden und Zivilgesellschaft soll weiter gestärkt werden. Das ASD kann die Aufgabe nicht mit den bestehenden Ressourcen erfüllen und geht davon aus, dass die Anlaufstelle Personalressourcen im Umfang von etwa 50 Stellenprozent benötigt, um die geforderten Aufgaben umzusetzen.

Der Aufwand für die Berichterstattung Liechtensteins an den Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist derzeit im Rahmen der bestehenden Personalressourcen zu bewältigen, die zusätzlichen Kosten beschränken sich auf die Übersetzung der Länderberichte in die englische Sprache sowie auf gewisse Aufwände im Rahmen der Berichtsvorstellungen.

Weiter soll künftig der VMR die Aufgabe einer Monitoringstelle gemäss Art. 33 Abs. 2 der UNO-BRK übernehmen. Die dazu notwendigen Anpassungen des VMRG wurden dem Landtag mit Bericht und Antrag Nr. 74/2023 vorgelegt. Dieser hat die Vorlage am 7. September 2023 in erster Lesung beraten. Der Bericht und Antrag Nr. 74/2023 geht dabei auch auf die finanziellen Auswirkungen ein. Um die Aufgabe einer unabhängigen Monitoringstelle ausüben zu können, bedarf der VMR zusätzliche Mittel in der Höhe von CHF 60'000. So soll der VMR künftig einen jährlichen Staatsbeitrag in Höhe von CHF 410'000 erhalten. Aktuell erhält der VMR aufgrund eines mehrjährigen Finanzbeschlusses einen Betrag von CHF 350'000 pro Jahr. Im Jahr 2023 ist der Betrag noch über den genannten Finanzbeschluss gedeckt. In Zukunft wird der Betrag nicht mehr über einen Finanzbeschluss über vier Jahre finanziert werden, sondern über die Genehmigung des jährlichen Voranschlags. Vorbehalten bleiben Betragsänderungen im jährlichen Voranschlag ab dem Jahr 2025 und in den Folgejahren.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung lassen sich anhand der 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals; SDGs) wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen der gegenständlichen Vorlage auf die SDGs		
<i>Betroffenes Ziel</i>	<i>Relevante Unterziele</i>	<i>Zu erwartende Auswirkungen durch die Regierungsvorlage</i>
SDG 4 Hochwertige Bildung	4.5, 4.a	Dem Recht auf Bildung kommt im Übereinkommen eine besondere Bedeutung zu. Es erfasst nicht allein Kinder, sondern auch Erwachsene, und ist darauf ausgerichtet, Menschen mit Behinderungen ein selbstverantwortliches Leben, die Entfaltung ihres Potentials und die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt Zugang zu einem integrativen und hochwertigen Bildungssystem erhalten. Die gegenständliche Vorlage trägt deshalb wesentlich zur Umsetzung des SDG 4 bei.
SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	8.5	Die gegenständliche Vorlage trägt dazu bei, menschenwürdige Arbeit für alle Menschen, namentlich für Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit zu erreichen.
SDG 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur	9.1, 9.c	Die gegenständliche Vorlage fördert den Aufbau einer Infrastruktur, die den Schwerpunkt auf einen gleichberechtigten Zugang für alle legt.
SDG 10	10.2, 10.3	Die gegenständliche Vorlage fördert die Befähigung aller Menschen unabhängig von

Weniger Ungleichheiten		namentlich Behinderung zu Selbstbestimmung und sozialer, wirtschaftlicher und politischer Inklusion. Die gegenständliche Vorlage fördert die Gewährleistung von Chancengleichheit.
SDG 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden	11.2, 11.7	Die gegenständliche Vorlage fördert die Ermöglichung des Zugangs zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle, namentlich mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen. Die gegenständliche Vorlage fördert die Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen.
SDG 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	16.7, 16.10, 16. b	Die gegenständliche Vorlage trägt dazu bei, die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ zu gestalten. Mit der gegenständlichen Vorlage wird der gleichberechtigte öffentliche Zugang zu Informationen gewährleistet. Die gegenständliche Vorlage dient der Förderung und Durchsetzung nichtdiskriminierender Rechtsvorschriften und Politiken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung.

Es ist zu erwarten, dass sich die Vorlage bzw. die Ratifikation der Behindertenrechtskonvention positiv auf die SDGs auswirken wird. Zwischen den einzelnen SDGs bestehen keine Zielkonflikte. Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die Ratifikation die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessert.

7.4 Evaluation

Die Vertragsstaaten sind gemäss Art. 35 des Übereinkommens verpflichtet, dem Kontrollorgan des Übereinkommens, dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in einem regelmässigen Turnus Staatenberichte über die Massnahmen vorzulegen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen getroffen haben. Es findet somit eine laufende Evaluation der Umsetzung des Übereinkommens statt.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und

- a) der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006

und

- b) der Abgabe der folgenden Erklärung:

„Das Schulsystem des Fürstentums Liechtenstein setzt bereits heute stark auf Inklusion und bietet Kindern mit Behinderungen sowohl die Möglichkeit, in einer Regelschule wie auch in einer Sonderschule unterrichtet zu werden. Grundlage für den Entscheid bilden dabei das Kindeswohl, die individuellen Bedürfnisse sowie die von den Eltern erklärte Präferenz. Das Fürstentum Liechtenstein erklärt, dass es sein Schulsystem als im Einklang stehend mit Artikel 24 Absatz 2(a) und 2(b) der Konvention versteht.“

die Zustimmung erteilen

sowie die Regierung ermächtigen, die Erklärung zurückzunehmen, wenn sie gegenstandslos geworden ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

108. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/106

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 13. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses über ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen (A/61/611, Ziff. 7).

61/106. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, mit der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten und Beobachtern bei den Vereinten Nationen offen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, mit dem Auftrag, Vorschläge für ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu prüfen, ausgehend von einem ganzheitlichen Ansatz bei der Arbeit auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/232 vom 23. Dezember 2005, sowie die einschlägigen Resolutionen der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

unter Begrüßung des wertvollen Beitrags der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses,

1. *dankt* dem Ad-hoc-Ausschuss für die Fertigstellung des Entwurfs des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Entwurfs des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen;

2. *verabschiedet* das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind und die ab dem 30. März 2007 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegen werden;

3. *fordert* die Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls mit Vorrang zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass sie bald in Kraft treten werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das erforderliche Personal und die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Konferenz der Vertragsstaaten und der Ausschuss, die nach dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll vorgesehen sind, ihre Aufgaben nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens wirksam wahrnehmen können und damit Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll verbreitet werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens schrittweise Standards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen und Diensten des Systems der Vereinten Nationen anzuwenden, insbesondere bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten;

6. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll und zur Förderung ihres Verständnisses zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Anlage I

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

a) *unter Hinweis* auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

b) *in der Erkenntnis*, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,

c) *bekräftigend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

* Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung (Stand: 12. Dezember 2007).

d) *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

e) *in der Erkenntnis*, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,

f) *in der Erkenntnis*, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,

g) *nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,

h) *ebenso in der Erkenntnis*, dass jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,

i) *ferner in der Erkenntnis* der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,

j) *in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,

k) *besorgt* darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,

l) *in Anerkennung* der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,

m) *in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fort-

schritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,

n) *in der Erkenntnis*, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,

o) *in der Erwägung*, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,

p) *besorgt* über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

q) *in der Erkenntnis*, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,

r) *in der Erkenntnis*, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,

s) *nachdrücklich darauf hinweisend*, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,

t) *unter besonderem Hinweis* darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,

u) *in dem Bewusstsein*, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,

v) *in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

w) *im Hinblick darauf*, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,

x) *in der Überzeugung*, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,

y) *in der Überzeugung*, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet „Diskriminierung auf Grund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung auf Grund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen,

kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;

b) die Nichtdiskriminierung;

c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

e) die Chancengleichheit;

f) die Zugänglichkeit;

g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;

h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung auf Grund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die auf Grund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

2. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

3. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

4. Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unbe-

rührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

5. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

2. Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

3. Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

4. Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

1. Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

2. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

3. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und be-

hinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich auf Grund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

2. Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 Zugänglichkeit

1. Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

2. Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10 Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensi-

tuationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 **Gleiche Anerkennung vor dem Recht**

1. Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

2. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

3. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

5. Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 **Zugang zur Justiz**

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

2. Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 **Freiheit und Sicherheit der Person**

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

2. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen auf Grund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15 **Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

1. Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 **Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch**

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

2. Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

3. Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle

Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

4. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

5. Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18 Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder auf Grund von Behinderung entzogen wird;

b) Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder auf Grund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

2. Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich

zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22

Achtung der Privatsphäre

1. Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

2. Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23

Achtung der Wohnung und der Familie

1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl

ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

2. Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft*, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

3. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

4. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind auf Grund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

5. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24

Bildung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl der Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

* Schweiz: Beistandschaft.

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

2. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

3. Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

4. Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und

Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

5. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung auf Grund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche

Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten auf Grund von Behinderung.

Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

2. Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

3. Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung auf Grund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung auf Grund von Behinderung.

2. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung auf Grund von Behinderung und

unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mit-

wirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theater- und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

2. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

3. Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

4. Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

5. Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und

Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31

Statistik und Datensammlung

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;

b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

2. Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

3. Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32

Internationale Zusammenarbeit

1. Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;

c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;

d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

2. Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

1. Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

2. Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

3. Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

1. Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

2. Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

3. Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Ver-

tragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

4. Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

5. Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

6. Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

7. Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

8. Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

9. Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

10. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

11. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

12. Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter

Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.

13. Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35 **Berichte der Vertragsstaaten**

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

2. Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

3. Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

4. Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

5. In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36 **Prüfung der Berichte**

1. Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

2. Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

4. Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu

den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

5. Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt.

Artikel 37

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

1. Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.

2. In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38

Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39

Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann auf Grund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40

Konferenz der Vertragsstaaten

1. Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

2. Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41

Verwahrer*

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer* dieses Übereinkommens.

Artikel 42

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43

Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44

Organisationen der regionalen Integration

1. Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration“ bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer* jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

2. Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

3. Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

* Österreich, Schweiz: Depositär.

4. Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45 Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46 Vorbehalte

1. Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
2. Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47 Änderungen

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

3. Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten

Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48 Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49 Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50 Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

**Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom
13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
(Behindertenrechtskonvention)**

Vertragsstaaten	Unterzeichnung	Ratifikation, Beitritt (a)
Afghanistan		18.09.2023 (a)
Ägypten	04.04.2007	14.04.2008
Albanien	22.12.2009	11.02.2013
Algerien	30.03.2007	04.12.2009
Andorra	27.04.2007	11. 03. 2014
Angola		19.03.2014 (a)
Antigua und Barbados	30.03.2007	07.01.2016
Äquatorial Guinea		25.03.2022 (a)
Argentinien	30.03.2007	02.09.2008
Armenien	30.03.2007	22.09.2010
Aserbaidschan	09.01.2008	28.01.2009
Äthiopien	30.03.2007	07.07.2010
Australien	30.03.2007	17.07.2008
Bahamas	24.09.2013	28.09.2015
Bahrain	25.06.2007	22.09.2011
Bangladesch	09.05.2007	30.11.2007
Barbados	19.07.2007	27.02.2013
Belgien	30.03.2007	02.07.2009
Belize	09.05.2011	02.06.2011
Benin	08.02.2008	05.07.2012
Bhutan	21.09.2010	
Bolivien	13.08.2007	16.11.2009
Bosnien und Herzegowina	29.07.2009	12.03.2010
Botswana		12.07.2021 (a)
Brasilien	30.03.2007	01.08.2008
Brunei Darussalam	18.12.2007	11.04.2016
Bulgarien	27.09.2007	22.03.2012
Burkina Faso	23.05.2007	23.07.2009
Burundi	26.04.2007	22.05.2014
Chile	30.03.2007	29.07.2008
China	30.03.2007	01.08.2008

Cook Inseln		08.05.2009 (a)
Costa Rica	30.03.2007	01.10.2008
Dänemark	30.03.2007	24.07.2009
Deutschland	30.03.2007	24.02.2009
Dominika	30.03.2007	01.10.2012
Dominikanische Republik	30.03.2007	18.08.2009
Dschibuti		18. 06.2012 (a)
Ecuador	30.03.2007	03.04.2008
El Salvador	30.03.2007	14. 12.2007
Elfenbeinküste	07.06.2007	10.01.2014
Eritrea		
Estland	25.09.2007	30.05.2012
Eswatini	25.09.2007	24.09.2012
Europäische Union	30.03.2007	23.12.2010
Fidschi	02.06.2010	07.06.2017
Finnland	30.03.2007	11.05.2016
Frankreich	30.03.2007	18.02.2010
Gabon	30.03.2007	01.10.2007
Gambia		06.07.2015 (a)
Georgien	10.07.2009	13.03.2014
Ghana	30.03.2007	31.07.2012
Grenada	12.07.2010	27.08.2014
Griechenland	30.03.2007	31.05.2012
Grossbritannien	30.03.2007	08.06.2009
Guatemala	30.03.2007	07.04.2009
Guinea	16.05.2007	08.02.2008
Guinea-Bissau	24.09.2013	24.09.2014
Guyana	11.04.2007	10.09.2014
Haiti		23.07.2009 (a)
Heiliger Stuhl		
Honduras	30.03.2007	14.04.2008
Indien	30.03.2007	01.10.2007
Indonesien	30.03.2007	30.11.2011
Irak		20.03.2013 (a)
Iran		23.10.2009 (a)
Irland	30.03.2007	20.03.2018
Island	30.03.2007	23.09.2016
Israel	30.03.2007	28.09.2012

Italien	30.03.2007	15.05.2009
Jamaika	30.03.2007	30.03.2007
Japan	28.09.2007	20.01.2014
Jordanien	30.03.2007	31.03.2008
Kambodscha	01.10.2007	20.12.2012
Kamerun	01.10.2008	
Kanada	30.03.2007	11.03.2010
Kap Verde	30.03.2007	10.10.2011
Kasachstan	11.12.2008	21.04.2015
Katar	09.07.2007	13.05.2008
Kenya	30.03.2007	19.05.2008
Kirgistan	21.09.2011	16.05.2019
Kiribati		27.09.2013 (a)
Kolumbien	30.03.2007	10.05.2011
Komoren	26.09.2007	16.06.2016
Kongo	30.03.2007	02.09.2014
Kongo, Republik		30.09.2015 (a)
Korea	30.03.2007	11.12.2008
Korea, demokratische Republik	03.07.2013	06.12.2016
Kroatien	30.03.2007	15.08.2007
Kuba	26.04.2007	06.09.2007
Kuwait		22.08.2013 (a)
Laos	15.01.2008	25.09.2009
Lesotho		02.12.2008 (a)
Lettland	18.07.2008	01.03.2010
Libanon	14.06.2007	
Liberia	30.03.2007	26.07.2012
Liechtenstein	08.09.2020	
Litauen	30.03.2007	18.08.2010
Luxemburg	30.03.2007	26.09.2011
Lybien	01.05.2008	13.02.2018
Madagaskar	25.09.2007	12.06.2015
Malawi	27.09.2007	27.08.2009
Malaysia	08.04.2008	19.07.2010
Malediven	02.10.2007	05.04.2010
Mali	15.05.2007	07.04.2008
Malta	30.03.2007	10.10.2012
Marokko	30.03.2007	08.04.2009

Marshall Inseln		17.03.2015 (a)
Mauretanien		03.04.2012 (a)
Mauritius	25.09.2007	08.01.2010
Mexiko	30.03.2007	17.12.2007
Mikronesien	23.09.2011	07.12.2016
Moldau	30.03.2007	21.09.2010
Monaco	23.09.2009	19.09.2017
Mongolei		13.05.2009 (a)
Montenegro	27.09.2007	02.11.2009
Mosambik	30.03.2007	30.01.2012
Myanmar		07.12.2011 (a)
Namibia	25.04.2007	04.12.2007
Nauru		27.06.2012 (a)
Nepal	03.01.2008	07.05.2010
Neuseeland	30.03.2007	25.09.2008
Nicaragua	30.03.2007	07.12.2007
Niederlande	30.03.2007	14.06.2016
Niger	30.03.2007	24.06.2008
Nigeria	30.03.2007	24.09.2010
Niue		
Nord Mazedonien	30.03.2007	29.12.2011
Norwegen	30.03.2007	03.06.2013
Oman	17.03.2008	06.01.2009
Österreich	30.03.2007	26.09.2008
Pakistan	25.09.2008	05.07.2011
Palästina		02.04.2014 (a)
Palau	20.09.2011	11.06.2013
Panama	30.03.2007	07.08.2007
Papua Neu Guinea	02.06.2011	26.09.2013
Paraguay	30.03.2007	03.09.2008
Peru	30.03.2007	30.01.2008
Philippinen	25.09.2007	15.04.2008
Polen	30.03.2007	25.09.2012
Portugal	30.03.2007	23.09.2009
Rumänien	26.09.2007	31.01.2011
Russland	24.09.2008	25.09.2012
Rwanda		15.12.2008 (a)
Sambia	09.05.2008	01.02.2010

Samoa	24.09.2014	02.12.2016
San Marino	30.03.2007	22.02.2008
Sao Tome und Principe		05.11.2015 (a)
Saudi Arabien		24.06.2008 (a)
Schweden	30.03.2007	15.12.2008
Schweiz		15.04.2014 (a)
Senegal	25.04.2007	07.09.2010
Serbien	17.12.2007	31.07.2009
Seychellen	30.03.2007	02.10.2009
Sierra Leone	30.03.2007	04.10.2010
Simbabwe		23.09.2013 (a)
Singapur	12.11.2012	18.07.2013
Slovakei	26.09.2007	26.05.2010
Slowenien	30.03.2007	24.04.2008
Salomon Inseln	23.09.2008	22.06.2023
Somalia	02.10.2018	06.08.2019
Spanien	30.03.2007	03.12.2007
Sri Lanka	30.03.2007	08.02.2016
St. Kitts und Nevis	27.09.2019	17.10.2019
St. Lucia	22.09.2011	11.06.2020
St. Vincent und die Grenadinen		29.10.2010 (a)
Südafrika	30.03.2007	30.11.2007
Sudan	30.03.2007	24.04.2009
Südsudan		
Surinam	30.03.2007	29.03.2017
Syrien	30.03.2007	10.07.2009
Tadschikistan	22.03.2018	
Tansania	30.03.2007	10.11.2009
Thailand	30.03.2007	29.07.2008
Timor-Leste		17.01.2023 (a)
Togo	23.09.2008	01.03.2011
Tonga	15.11.2007	
Trinidad und Tobago	27.09.2007	25.06.2015
Tschad	26.09.2012	20.06.2019
Tschechische Republik	30.03.2007	28.09.2009
Tunesien	30.03.2007	02.04.2008
Türkei	30.03.2007	28.09.2009
Turkmenistan		04.09.2008 (a)

Tuvalu		18.12.2013 (a)
Uganda	30.03.2007	25.09.2008
Ukraine	24.09.2008	04.02.2010
Ungarn	30.03.2007	20.07.2007
Uruguay	03.04.2007	11.02.2009
Usbekistan	27.02.2009	28.06.2021
Vanuatu	17.05.2007	23.10.2008
Venezuela		24.09.2013 (a)
Vereinigte Arabische Emirate	08.02.2008	19.03.2010
Vereinigte Staaten von Amerika	30.07.2009	
Vietnam	22.10.2007	05.02.2015
Weissrussland	28.09.2015	29.11.2016
Yemen	30.03.2007	26.03.2009
Zentralafrikanische Republik	09.05.2007	11.10.2016
Zypern	30.03.2007	27.06.2011

Erklärung in englischer Sprache

“The school system of the Principality of Liechtenstein is already strongly committed to inclusion and offers children with disabilities the opportunity to be educated in a regular school as well as in a special school. Basis for the decision involving the parents are the best interest of the child, the individual needs as well as the preference stated by the parents. The Principality of Liechtenstein declares its understanding that its school system is in conformity with article 24 paragraph 2 (a) and 2 (b) of the convention.”